

## Fachbereich Rechtswissenschaft

### Arbeitspapier Nr. 1/2018

---

# Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts. Strukturen, Akteure, Zwecke

*Alexander Peukert*\*

Erschienen in: *RabelsZ* 81 (2017), 158-193.

Zitiervorschlag: Peukert, Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts. Strukturen, Akteure, Zwecke, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 1/2018, Rn.

**Zusammenfassung:** Das Immaterialgüterrecht bildet eine der ältesten und inzwischen umfangreichsten Materien des Einheitsprivatrechts. Fast alle Staaten der Erde sind Mitglieder der World Intellectual Property Organization und bekennen sich als solche zur Förderung des „geistigen Eigentums“. Allerdings ist der Rechtsschutz nach dem seinerseits universell anerkannten Territorialitätsprinzip auf das Territorium des jeweiligen Gesetzgebers beschränkt. Zu dieser geografischen Fragmentierung treten fremdenrechtliche Beschränkungen des Zugangs zum lokalen Rechtsschutz hinzu. Der Beitrag erläutert, welche Akteure die Spannung zwischen globaler Kommunikation und fragmentiertem Immaterialgüterrechtsschutz auf welche Weisen regulativ bearbeiten. Dabei wird unterschieden zwischen der Rechtsangleichung bei fortdauernder Fragmentierung, der Schaffung supranational einheitlicher Verfahren, Immaterialgüterrechte und Gerichte sowie informellen Kooperationen zwischen Privaten und Patentämtern. Die Leitfrage der Bestandsaufnahme lautet, ob all diese Phänomene im Sinne von Kropholler und David als funktionales Einheitsrecht begriffen werden können, ob es sich also um Rechtssätze handelt, bei denen die Einheitlichkeit ihrer Geltung im Interesse des unverfälschten internationalen Handels zu einem besonderen Rechtszweck erhoben wurde, oder ob man lediglich objektiv-formal eine rechtlich bindende Einheitlichkeit konstatieren kann, die primär ein anderes Ziel verfolgt, nämlich: die weltweite Stärkung des Immaterialgüterrechtsschutzes. Den Abschluss bildet eine kritische Stellungnahme zur verbreiteten Annahme, die weit fortgeschrittene Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts sei ein großartiger Erfolg.

---

\* Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“.

## **Inhaltsübersicht**

- I. Ausgangspunkt: Universelle Anerkennung fragmentierten Schutzes
- II. Rechtsangleichung bei fortdauernder Fragmentierung
  1. Weltweit
  2. Europa
- III. Supranationale Vereinheitlichung
  1. Vereinheitlichung der Verfahren zum Erwerb eines Rechtebündels
  2. Schaffung supranational einheitlicher Immaterialgüterrechte
  3. Ausblick: Supranationale Zivilgerichte
- IV. Vereinheitlichung ohne Kodifikation
  1. Private Regulierung
  2. Kooperation der IP-Ämter
- V. Schluss: Eine Erfolgsgeschichte?

## **I. Ausgangspunkt: Universelle Anerkennung fragmentierten Schutzes**

- 1 Immaterialgüterrechte – auch als Rechte des „geistigen Eigentums“<sup>1</sup> (intellectual property), kurz: IP-Rechte bezeichnet – gewähren ihrem Inhaber ein „privates“ Ausschließlichkeitsrecht zur Nutzung eines unkörperlichen (immateriellen) Gutes.<sup>2</sup> Zum Immaterialgüterrecht im objektiven Sinne zählen zum einen das Urheberrecht an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie eine stetig wachsende Zahl mit dem Urheberrecht „verwandter“ Schutzrechte an bestimmten Leistungen und Investitionen (z.B. an Ton- und Filmträgern, Sendesignalen, Presseerzeugnissen und wesentlichen Investitionen in Datenbanken),<sup>3</sup> zum anderen „gewerbliche“ Schutzrechte an technischen Erfindungen (Patent- und Gebrauchsmusterrecht), Pflanzensorten (Sortenschutz), Designs („Geschmacksmusterrecht“), Topographien von Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutz) sowie Kennzeichenrechte an Produktzeichen (Marken), an geschäftlichen Bezeichnungen (Firma und Werktitel), an

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte und Problematik des Begriffs „geistiges Eigentum“ *Alexander Peukert*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts I (2009) 648 ff.

<sup>2</sup> Präambel TRIPS. Abkürzungen internationaler und unionaler Rechtsakte werden im Anhang erläutert.

<sup>3</sup> *Manfred Rehbinder/Alexander Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. (2015) Rn. 759 ff.

geografischen Herkunftsangaben (geographical indications: GIs) und olympischen Symbolen.<sup>4</sup>

- 2 Das Immaterialgüterrecht bildet eine der ältesten und inzwischen umfangreichsten Materien des Einheitsprivatrechts.<sup>5</sup> Allein die WIPO verwaltet derzeit<sup>6</sup> 26 völkerrechtliche Verträge zu fast allen genannten Bereichen des Immaterialgüterrechts. Hinzu treten das TRIPS-Abkommen als Teil des WTO-Rechts, das UPOV-Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten, eine unübersehbare Anzahl weiterer, zwei- und mehrseitiger Staatsverträge mit Bezügen zum Immaterialgüterrecht sowie mehrere regionale Abkommen, von denen im Folgenden nur die europäischen Varianten berücksichtigt werden können.<sup>7</sup> Fast alle Staaten der Erde haben die WIPO-Konvention unterzeichnet und bekennen sich damit zur weltweiten Förderung des „geistigen Eigentums“.<sup>8</sup> Aus dem Kreis der 193 UN-Mitglieder fehlen lediglich die Marshall- und Solomon-Inseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Südsudan und Osttimor. Dafür sind der Vatikanstaat und das mit Neuseeland durch einen Assoziierungsvertrag verbundene Niue WIPO-, nicht aber UN-Mitglieder.<sup>9</sup> Die Idee des „geistigen Eigentums“ hat mithin praktisch universelle Anerkennung gefunden.
- 3 Tatsächlich besteht auch ein besonderes Bedürfnis für einen Immaterialgüterrechtsschutz, der nicht an Staatsgrenzen halt macht. Denn wenn Werke, Erfindungen, Marken usw. erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt sind, verliert

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. 1 II PVÜ, 2 viii WIPO-Konvention, 1 II TRIPS, 8.1 CETA. Außer Betracht bleibt im Folgenden die Vereinheitlichung des Lauterkeitsrechts. Dieses steht zwar z.T., nämlich im Hinblick auf Nachahmungs- und Irreführungsverbote sowie den Geheimnisschutz, in einem engen funktionalen Zusammenhang zum Immaterialgüterrecht und ist daher auch Gegenstand der IP-Konventionen (vgl. Art. 1 II und 10<sup>bis</sup> PVÜ, 39 II TRIPS sowie Art. 2 viii WIPO-Konvention). Doch ist dieser sonderdeliktsrechtliche Schutz vor unlauterem Wettbewerb von fungiblen Immaterialgüterrechten grundlegend dogmatisch verschieden; siehe *Alexander Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip (2008) 54 ff. sowie Art. 6 I, II und 8 Rom II-VO.

<sup>5</sup> *Jürgen Basedow*, Internationales Einheitsprivatrecht im Zeitalter der Globalisierung, *RabelsZ* 81 (2017). Zur Geschichte auch *Alexander Peukert*, Immaterialgüterrecht und Entwicklung, in: *Dann/Kadelbach/Kaltenborn*, Entwicklung und Recht. Eine systematische Einführung (2014) 189, 194 ff.

<sup>6</sup> Alle Angaben in diesem Beitrag befinden sich auf dem Stand vom 29.2.2016.

<sup>7</sup> Außer Betracht bleiben insbesondere die Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle (<<http://www.oapi.int>>), die African Regional Intellectual Property Organization (<<http://www.aripo.org/>>) und die Eurasian Patent Organization (EAPO) (<<http://www.eapo.org/en/>>); dazu *Frederick M. Abbott/Thomas Cottier/Francis Gurry*, *International Intellectual Property in an Integrated World Economy* (2015) 36 ff.

<sup>8</sup> Präambel WIPO-Konvention.

<sup>9</sup> Vgl. <<http://www.wipo.int/members/en/>>.

der Rechtsinhaber faktisch die Kontrolle. Immaterialgüter sind ubiquitär belegen, oder, wie Ökonomen präziser sagen, in ihrer Nutzung nicht-exklusiv und nicht-rivalisierend.<sup>10</sup> Die auf den ersten Blick auch von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nahegelegte<sup>11</sup> Folgerung scheint zu lauten, dass jedem Urheber, Erfinder usw. ein weltweit einheitliches Immaterialgüterrecht, ein Welturheberrecht oder ein Weltpatent, zustehen muss.

- 4 Ein solches Welt-IP-Recht existiert aber nicht. Vielmehr unterliegen globale Kommunikation und Wirtschaft nach dem seinerseits universell anerkannten Territorialitätsprinzip einem Flickenteppich von mehr als 190 Immaterialgüterrechtsordnungen, die mit je unterschiedlichem Inhalt auf das Territorium des jeweiligen IP-Gesetzgebers beschränkt sind: Deutsches Immaterialgüterrecht gilt nur in Deutschland und nicht in Frankreich, usw. usw.<sup>12</sup> Ursache für diese Fragmentierung ist eine im Vergleich zum Einheitsschuldrecht stärkere „öffentlich-rechtliche“ Komponente des Immaterialgüterrechts.<sup>13</sup> Die Regelung von Inhalt und Schranken des Privateigentums betrifft Grundfragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die sozioökonomischen Auswirkungen des Immaterialgüterrechtsschutzes bedürfen einer besonderen Legitimation, die in demokratischen Rechtsstaaten dem formellen Parlamentsgesetz zugeschrieben wird. Demgemäß ist sowohl im angloamerikanischen als auch im kontinentaleuropäischen Rechtskreis und nicht zuletzt in der EU anerkannt, dass Immaterialgüterrechte einer

---

<sup>10</sup> *Alexander Peukert*, Die Gemeinfreiheit (2012) 55 ff. Das war bereits Ende des 19. Jahrhunderts klar; siehe *Georg Cohn*, Die Anfänge des Weltverkehrsrechts, in: ders., Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung (1888) 137; *Ernst Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts (1888) 35 (Rechtseinheit erwünscht für alle Rechte an immateriellen Gütern).

<sup>11</sup> Art. 27 II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948: „Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.“ Siehe zur menschenrechtlichen Dimension des „geistigen Eigentums“ *Petra Buck*, Geistiges Eigentum und Völkerrecht (1994) 209 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 5 II 2 RBÜ, 7 II Rom-Abkommen (Land, „in dem“ bzw. „in dessen Gebiet“ Schutz beansprucht wird); zur Unabhängigkeit nationaler IP-Rechte Art. 4bis (Patente), 6 III (Marken) PVÜ; 10 III UPOV, 5 I IPIC; 34 EPGÜ (territorialer Geltungsbereich von Entscheidungen des EPG); BVerfG 23.01.1990 - 1 BvR 306/86, GRUR 1990, 438, 441 f. - *Bob Dylan*; *Alexander Peukert*, Territoriality and Extraterritoriality in Intellectual Property Law, in: *Handl/Zekoll/Zumbansen*, Beyond Territoriality (2012) 189 ff.

<sup>13</sup> *Buck*, Geistiges Eigentum (Fn. 11) 26 ff. Ein völkergewohnheitsrechtlicher Schutzstandard wird nicht anerkannt; vgl. *Ingo Niemann*, Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen (2008) 135 ff.; *Abbott/Cottier/Gurry*, International Intellectual Property (Fn. 7) 15 f.

speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen; sie sind „creatures of statute“. <sup>14</sup> Zugleich bietet das Territorialitätsprinzip den transnationalen Akteuren Erwartungssicherheit. Sie wissen, dass ihr Handeln sowohl am Ort seines Geschehens (z.B. Produktion) als auch am Ort seiner vorhersehbar substantiellen Auswirkungen (z.B. Import/Online-Nutzung) mit dem dort geltenden „Schutzlandrecht“ in Einklang stehen muss. <sup>15</sup>

- 5 Zu dieser geografischen Fragmentierung treten fremdenrechtliche Beschränkungen des Zugangs zum lokalen Rechtsschutz hinzu. Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit gehören zwar mehr und mehr der Vergangenheit an. <sup>16</sup> Das deutsche Urheberrecht und besonders avancierte Formen des EU-Acquis wie der Sui-generis-Schutz für Datenbankhersteller sind hingegen grundsätzlich Unions- und EWR-Angehörigen bzw. juristischen Personen mit dortigem Sitz vorbehalten. <sup>17</sup>
- 6 Der folgende Beitrag erläutert, welche Akteure die Spannung zwischen globaler Kommunikation und fragmentiertem Immaterialgüterrechtsschutz auf welche Weisen regulativ bearbeiten. Dabei wird unterschieden zwischen formal-kodifikatorischen Instrumenten zur Harmonisierung (dazu II) und Vereinheitlichung (dazu III) auf völker- und unionsrechtlicher Ebene und informellen Kooperationen zwischen Privaten und IP-Ämtern (dazu IV). Die Leitfrage der Bestandsaufnahme lautet, ob all diese Phänomene im Sinne von Kropholler und David als funktionales Einheitsrecht begriffen werden können, ob es sich also um Rechtssätze handelt, bei denen die Einheitlichkeit ihrer Geltung im Interesse des unverfälschten internationalen Handels zu einem besonderen Rechtszweck erhoben wurde, <sup>18</sup> oder ob man lediglich objektiv-formal eine

---

<sup>14</sup> *Alexander Peukert*, The fundamental Right to (intellectual) property and the discretion of the legislature, in: Geiger, Research Handbook on Human Rights and Intellectual Property (2015) 132 ff. m.w.N.

<sup>15</sup> Zum IPR und IZVR des Immaterialgüterrechts *European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)*, Conflict of Laws in Intellectual Property (2013); zum EU-IZVR zuletzt *Ruth Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (2016) 317 ff.

<sup>16</sup> Zur historisch gängigen Ausländerdiskriminierung *Peukert*, Immaterialgüterrecht und Entwicklung (Fn. 5) 218 f.

<sup>17</sup> Für das Urheberrecht siehe *Rehbinder/Peukert* (Fn. 3) Rn. 1328 ff.; ferner § 2 III-VI HalblSchG; Art. 3 (2)-(8) HalblSchRL. Zur welthandelsrechtswidrigen Beschränkung des Zugangs zum Schutz geografischer Herkunftsangaben im EU-Recht siehe WTO Panel Report, *European Communities - Protection of Trademarks and Geographical Indications for Agricultural Products and Foodstuffs* (2005), WT/DS174/R, nunmehr Art. 11 (2) QualitätsregelungV.

<sup>18</sup> *René David*, The International Unification of Private Law, in: David/Egawa/Graveson u.a., International Encyclopedia of Comparative Law (1969), vol. I, chapter 5, S. 6; *Jan Kropholler*, Internationales Einheitsrecht (1975) 1 f.

rechtlich bindende Einheitlichkeit konstatieren kann,<sup>19</sup> die primär ein anderes Ziel verfolgt, nämlich: die weltweite Stärkung des Immaterialgüterrechtsschutzes. Den Abschluss bildet eine kritische Stellungnahme zur verbreiteten Annahme, die weit fortgeschrittene Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts sei ein großartiger Erfolg (dazu V).

## II. Rechtsangleichung bei fortdauernder Fragmentierung

7 Die klassische Methode der IP-Vereinheitlichung besteht darin, die Immaterialgüterrechtsgesetze aneinander anzugleichen (zu „harmonisieren“), ohne die territoriale Fragmentierung anzutasten. Dieser Ansatz hat neben der Schaffung einheitlicher Marktbedingungen zumindest auch den Zweck, die Berechtigten in die Lage zu versetzen, ein möglichst umfangreiches Bündel nationaler/regionaler IP-Rechte mit einem gewissen Mindestschutzgehalt zu erlangen. Letztgenanntes Ziel wurde in beeindruckendem Maße erreicht:

### 1. Weltweit

8 Harmonisierungsbestrebungen mit weltweitem Anspruch werden von drei permanent eingerichteten Organisationen koordiniert, die allesamt ihren Sitz in Genf haben: von der WIPO mit 188 Mitgliedstaaten, der WTO mit 162 Mitgliedern und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit 72 Mitgliedstaaten.<sup>20</sup> Die von diesen Institutionen derzeit verwalteten 28 IP-Verträge zeichnen sich durch drei Elemente aus:

9 Erstens versprechen sich die Mitglieder der Übereinkommen/Verbände, ihre jeweiligen Angehörigen wie Inländer zu behandeln.<sup>21</sup> Der Inländerbehandlungsgrundsatz erstreckt sich dabei meist nicht nur auf den in den Konventionen vorgesehenen Mindestschutz (dazu sogleich), sondern automatisch auf alle Rechte, die die einschlägigen IP-Gesetze künftig gewähren. Zum Kreis der Personen, die Inländerbehandlung genießen, zählen die Staatsangehörigen und die juristischen

---

<sup>19</sup> Urs Peter Gruber, Methoden des Internationalen Einheitsrechts (2004) 14; Jan Asmus Bischoff, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts (2010) 4.

<sup>20</sup> Betreffend die WIPO siehe oben (Fn. 9); zur WTO <[https://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/tif\\_e/org6\\_e.htm](https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm)>; zu UPOV <<http://www.upov.int/export/sites/upov/members/de/pdf/pub423.pdf>>.

<sup>21</sup> Art. 3 I TRIPS, 2 PVÜ, 5 I RBÜ (i.V.m. 3 WCT), 4 I UPOV, 2 ff. Rom-Abkommen, 4 WPPT, 3 f. BTAP.

Personen mit Sitz bzw. mit einer wirklichen Handelsniederlassung in einem Vertragsstaat. Die in den Übereinkommen niedergelegten Garantien und Begünstigungen kommen also durchweg nur „Verbandsangehörigen“ zugute, während „Verbandsfremde“ außen vor bleiben.<sup>22</sup> Die vom Inländerbehandlungsgrundsatz eigentlich zu heilende Ausländerdiskriminierung wird mithin auf internationaler Ebene reproduziert. Diese Exklusion ist nicht nur notwendige Folge des Umstands, dass völkerrechtliche Verträge eben abgeschlossen werden müssen, um Wirkung zu entfalten. Sie bezweckt vielmehr, Außenseiter zum Beitritt zu veranlassen, damit ihre Angehörigen in den Genuss des Rechtsschutzes kommen, und entfaltet damit einen Netzwerkeffekt.<sup>23</sup>

- 10 Das zweite Element der internationalen IP-Konventionen ist ein materieller Mindestschutz. Im kleinen Kreis der ursprünglichen, überwiegend europäischen Mitglieder der Pariser und Berner Übereinkünfte zum gewerblichen Rechtsschutz bzw. Urheberrecht hatte man sich noch weitestgehend auf die formale Zusicherung von Inländerbehandlung beschränken können. Mit dem Beitritt immer neuer, weniger vertrauenswürdiger Mitglieder wuchs das Bedürfnis, zumindest die Eckpunkte des materiellen Rechts festzulegen. Und so wurde das Mindestschutzniveau parallel zur steigenden Zahl der Mitglieder in den IP-Verbänden stetig – unterbrochen durch die Weltkriege sowie verzögert durch den kalten Krieg und die Globalisierungskritik seit der Jahrtausendwende – ausgebaut. Der heutige internationale Acquis regelt für alle oben aufgelisteten Immaterialgüterrechte die Schutzvoraussetzungen, den Schutzbereich und in Gestalt der Art. 41 ff. TRIPS auch die Rechtsfolgen von Verletzungen einschließlich von strafrechtlichen Sanktionen. Angeglihen wurden ferner die Verfahrensregeln zur Eintragung sowie die Klassifikation von Marken, Patenten und Designs, bis hin zur Ausarbeitung von Standardformularen, die den internationalen Anforderungen jedenfalls genügen.<sup>24</sup> Die verbliebenen Harmonisierungslücken betreffen vor allem neuartige Rechte wie z.B. den Rechtsschutz von Investitionen in Datenbanken sowie die Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes, also die für den internationalen Handel sehr bedeutsame

---

<sup>22</sup> Siehe Art. 21 PVÜ, 3 und 6 RBÜ, 5 f. Rom-Abkommen, 4 I UPOV, 1 III iVm. Fn. 1 TRIPS. Zur Verbandsstruktur der WIPO *Niemann*, Geistiges Eigentum (Fn. 13) 145 ff.

<sup>23</sup> BVerfG 23.1.1990 1 - BvR 306/86, GRUR 1990, 438, 441 f. - *Bob Dylan*.

<sup>24</sup> Singapur TLT und PLT. Die Arbeiten an einem parallelen Design Law Treaty (DLT) laufen. Zur Klassifikation von Marken, Designrechten, Patenten bzw. Waren- und Dienstleistungsklassen siehe die Abkommen von Nizza, Locarno, Straßburg und Wien.

Frage, ob und wenn ja aus welchen Drittstaaten nicht autorisierte Parallelimporte marken- und sonst immaterialgüterrechtlich geschützter Waren zulässig sind.<sup>25</sup> Im Übrigen aber kann für technische Innovationen, Software, Kulturgüter aller Art, neue Designs und unterscheidungskräftige Zeichen auf allen im Weltmaßstab maßgeblichen Märkten Schutz beansprucht werden.

- 11 Das dritte Instrument zur Gewährleistung eines möglichst großen und lückenlosen Flickenteppichs von IP-Rechten bilden Regelungen, die den Rechtserwerb im Ausland vereinfachen sollen. Für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte gilt insoweit ein völkerrechtliches Formalitätenverbot.<sup>26</sup> Diese Rechte entstehen überall automatisch kraft Gesetzes mit dem Realakt der persönlichen geistigen Schöpfung bzw. Leistung. Wer einen ausreichend eigenpersönlichen Text verfasst, erwirbt damit augenblicklich 181 Urheberrechte in den Mitgliedsländern der RBÜ. Ungleich schwieriger gestaltet sich der von einer förmlichen Registrierung abhängige Erwerb von gewerblichen Schutzrechten. Um zu verhindern, dass sich der Berechtigte durch eine Anmeldung in Land A den Rechtserwerb in Land B selbst verbaut, weil die Erfindung etc. dort nicht mehr als neu gilt, oder Dritte ihm den Schutzgegenstand (insbes. eine Marke) durch eine Zwischenanmeldung wegschnappen, sieht die PVÜ sog. Prioritätsrechte vor, die dem Berechtigten eine Frist von 6 bzw. 12 Monaten verschaffen, binnen derer er unter Inanspruchnahme des Datums der Erstanmeldung Folgeanmeldungen in anderen Verbandsländern tätigen kann.<sup>27</sup>
- 12 In der Gesamtschau ergibt sich ein eindrucksvolles Bild. Praktisch alle Bereiche des Immaterialgüterrechts sind völkerrechtlich verankert. Selbst avancierte und vergleichsweise junge Konventionen von erheblicher Harmonisierungstiefe genießen einen hohen Zustimmungsggrad.<sup>28</sup> Doch heißt das keineswegs, dass alle Divergenzen ausgeräumt wären und ein globales level playing field etabliert wäre.
- 13 Zunächst einmal gelten die Mindestschutzgarantien der RBÜ und nach streitiger Auffassung auch diejenigen anderer IP-Konventionen nicht für die Angehörigen des

---

<sup>25</sup> Siehe Art. 6 TRIPS; aber Art. 16 I UPOV (nationale/regionale Erschöpfung).

<sup>26</sup> Art. 5 II 1. Hs. RBÜ, 3 WCT, 20 WPPT, 17 BTAP.

<sup>27</sup> Art. 4 PVÜ, 11 UPOV.

<sup>28</sup> So hat bisher ca. die Hälfte der WIPO/UN-Mitglieder die WIPO-Internet-Verträge WCT und WPPT aus dem Jahr 1996 ratifiziert. Das Nizza-Abk zur Vereinheitlichung der Klassifikationen im Markenwesen ist für 84 Staaten bindend.



Ursprungs- bzw. des jeweiligen Schutzlandes, sondern nur für andere (ausländische) Verbandsangehörige.<sup>29</sup> Offenbar verhindert nur der politisch hohe Preis einer Inländerdiskriminierung, dass diese Vereinheitlichungslücke zu spürbaren Verwerfungen führt. Jedenfalls hält soweit ersichtlich kein Staat zwei IP-Regime vor, eines auf dem internationalen Mindestniveau (oder höher) für Fremde und ein niedrigeres für Inländer. Ein praktisch relevanter Quell von Uneinheitlichkeit sind hingegen durchgängige Vorbehalte zugunsten nationaler Politiken im Bereich des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit sowie des Wettbewerbs.<sup>30</sup>

- 14 Von grundlegender Bedeutung ist schließlich, dass die IP-Übereinkommen keine vollständige Rechtsangleichung herbeiführen. Insbesondere dürfen die Vertragsstaaten den IP-Schutz ausbauen und so neue Uneinheitlichkeit erzeugen.<sup>31</sup> Das Mindestschutzkonzept kompromittiert nicht nur die Rechtsvereinheitlichung. Es treibt das ganze IP-System<sup>32</sup> inhärent in die Richtung eines Ausbaus der Rechte. Ist ein Übereinkommen vereinbart, können einzelne Staaten sogleich wieder darüber hinausgehen, Verbündete für ein entsprechend höheres (z.B. „TRIPS-plus“) Mindestschutzniveau suchen, usw. usw.<sup>33</sup> Zugleich werden die Schutzvoraussetzungen und die ohnehin überwiegend nur optionalen

---

<sup>29</sup> Siehe Art. 5 I, IV RBÜ (Schutzgarantie gilt nicht für das Ursprungsland, das in der Regel das Land der Erstveröffentlichung ist); ferner *Bischoff*, EG und Konventionen des einheitlichen Privatrechts (Fn. 19) 10 ff. m.w.N.; *Theresa Wegener*, Patentschutz in den am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten der WTO, Diss. Frankfurt am Main (2016) 80 ff. m.w.N.

<sup>30</sup> Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und guten Sitten siehe Artikel 6<sup>quinquies</sup> A I Nr. 3 PVÜ (Marken); 27 II TRIPS (Patente); EUGH 18.10.2011 - Rs. C-34/10 (*Oliver Brüstle ./. Greenpeace*), Slg. 2011, I-9821, Rn. 29 (weiter Spielraum der EU-Mitgliedstaaten für den Ausschluss der Patentierbarkeit wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten). Zum Schutz der Gesundheit und Ernährung vgl. Art. 8 I und 31<sup>bis</sup> künftige Fassung TRIPS, 17 I UPOV. Zum Schutz der nationalen Sicherheit siehe Art. 17 RBÜ und WTO: *China - Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights* (2010), WT/DS362/R, Rn. 7.126 ff. (Zensurmaßnahmen zulässig); Art. 73 TRIPS. Zur nationalen Wettbewerbspolitik Art. 8 II, 40 TRIPS.

<sup>31</sup> Siehe Art. 1 I 2 TRIPS, 19 RBÜ, 6 I lit. b IPIC, 21 Rom-Abk, 1 I HMA, 14 IV UPOV, 131 V Cariforum-Abk; zu Mindestschutzfristen Art. 12 TRIPS, 4 Genfer TTA, 17 III HMA, 19 II UPOV; zu günstigeren Anmeldeformalitäten Art. 19 III, 27 I und IV PCT, 2 I PLT. Eine Vollharmonisierung ist nur ganz vereinzelt intendiert, z.B. für die 10-jährige Laufzeit einer Markeneintragung, die freilich unbegrenzt oft erneuert werden kann (Art. 13 V Singapur TLT 2006, 6 I MMA Prot.). Je tiefer die Harmonisierung reicht, desto zahlreicher und signifikanter werden wiederum die zulässigen Vorbehalte; siehe Art. 64 PCT, 29 Singapur TLT 2006, 29 f. HMA, 4 IV VIP.

<sup>32</sup> Zu Begriff und Rechtfertigung der Rede vom „System“ des Immaterialgüterrechts *Buck*, Geistiges Eigentum (Fn. 11), 36 ff.

<sup>33</sup> Die internationale IP-Expansion lässt sich auf folgende Formel bringen: bilaterale Verträge 1850 ff. + Berner und Pariser Übereinkünfte 1883/86 + Revisionen von R(!)BÜ und PVÜ + WIPO Global Protection System 1925 ff. + WTO-TRIPS + WIPO Sonderabkommen zur RBÜ (WCT, WPPT, BTAP) + bilaterale Verträge wie CETA; siehe *Abbott/Cottier/Gurry*, International Intellectual Property (Fn. 7) 3 ff.

Beschränkungen der Rechte durch Schranken-Schranken gedeckelt, insbesondere in Gestalt des berühmt-berüchtigten „Dreistufentests“.<sup>34</sup> Die internationalen IP-Konventionen operieren also mit einer Kombination aus Mindestschutz und Maximalschranken. Nur im Hinblick auf die Gewährleistung von Zugangsinteressen der Allgemeinheit werden die Spielräume der Staaten effektiv begrenzt.<sup>35</sup> Diese Strukturen begründen eine fundamentale Asymmetrie zugunsten von Exklusivitäts- und zu Lasten von Zugangsinteressen.

- 15 Dass die Konventionen mithin schon strukturell nicht auf die Herstellung von Rechtseinheit, sondern auf die Gewährleistung eines angemessenen und möglichst weiter ansteigenden Schutzniveaus für die Berechtigten ausgerichtet sind, bestätigen drei weitere Beobachtungen: Erstens wird in den Präambeln allein oder zumindest gleichrangig neben dem Gedanken des gleichmäßigen Schutzes auf dessen „Wirksamkeit“ und „Vervollkommnung“ abgestellt.<sup>36</sup> Zweitens sind die völkerrechtlichen Standards mehrfach nicht aus ggf. divergierenden nationalen Regelungsbeständen hervorgegangen, sondern haben im Top-down-Modus weltweit völlig neue oder allenfalls ganz vereinzelt kodifizierte Regelungen zu universalisieren gesucht.<sup>37</sup> Drittens spielt die Sicherung einer einheitlichen Anwendung der völkerrechtlichen Standards durch die Gerichte der Vertragsstaaten keine nennenswerte Rolle.<sup>38</sup> Für die WIPO-Konventionen existiert kein effektives

---

<sup>34</sup> Zum Dreistufentest siehe Art. 9 II RBÜ; 13, 17, 26 II, 30, 31 TRIPS; 10 WCT; 16 WPPT; 5 II, 14 II, 21 II, 22 II UPOV sowie im EU-Recht Art. 5 V InfoSocRL 2001/29. Verbote zusätzlicher Anmeldeformalitäten finden sich in Art. 3 IV, 4 V, 5 IV, 8 VI, 10 IV Singapur TLT, 6 I PLT. Zu verpflichtenden Schutzbegrenzungen siehe Art. 62 IV TRIPS (Nichtigkeitsverfahren), 10 I RBÜ (Zitatrecht), 4 VIPT (Schranke zugunsten Behinderter), 6 II IPIC i.V.m. 36 TRIPS (schuldloser Eingriff in Topographieschutz nicht rechtswidrig), 15 I UPOV (verbindliche Ausnahmen vom Sortenschutz).

<sup>35</sup> Eine äußerste, bisher jedoch kaum fruchtbar gemachte Begrenzung der IP-Expansion enthält die Präambel des TRIPS-Abkommens, wonach „die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden“ dürfen; dazu *Henning Grosse Ruse-Khan*, Time for a Paradigm Shift? Exploring Maximum Standards in Intellectual Property Protection, 1(1) TRADE L. & DEV. 56 (2009).

<sup>36</sup> Siehe Präambeln TRIPS, RBÜ, WCT, WPPT, Rom-Abkommen und PCT; EUGH 18.7.2013 - Rs. C-414/11 (*Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis*), ECLI:EU:C:2013:520, Rn. 58 („Der Hauptzweck des TRIPS-Übereinkommens besteht darin, den Schutz des geistigen Eigentums weltweit zu verstärken und zu harmonisieren.“).

<sup>37</sup> Zur Erstreckung des Urheberrechts auf das Internet durch den WCT und den WPPT 1996 *Alexander Peukert*, Das Urheberrecht und die zwei Kulturen der Online-Kommunikation, GRUR Beilage 2014, 77, 80 f. Der Halbleiterschutz durch den IPIC-Vertrag 1989 stützte sich im Wesentlichen auf US-amerikanische, japanische und europäische Regelungen aus den Jahren 1984-1986; siehe *Andrew Christie*, Integrated Circuits and their Contents: International Protection (1995).

<sup>38</sup> Dazu allgemein *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht (Fn. 18) 144; ferner *Buck*, Geistiges Eigentum (Fn. 11) 188 ff.

Streitbeilegungsverfahren, in dem Auslegungsfragen geklärt werden könnten.<sup>39</sup> Dass dies für das TRIPS-Abkommen als Teil des WTO-Rechts anders ist, machte zumindest vorübergehend einen Großteil seiner praktischen Bedeutung aus. Die bisher 34 Streitbeilegungsverfahren zu TRIPS führten jedoch lediglich zu zehn Panel- bzw. Berufungsgremienberichten, die Aufschluss darüber geben, wie das Abkommen auszulegen ist. Nach einer anfänglichen, insbesondere von den USA und der EU ausgelösten Welle von Beschwerden, ist die Zahl der Streitbeilegungsverfahren seit 2000 überdies deutlich zurückgegangen.<sup>40</sup> Schließlich zeichnet sich ab, dass immaterialgüterrechtliche Schutzstandards zunehmend Gegenstand von Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren werden könnten.<sup>41</sup> Es ist allerdings zweifelhaft, ob die Entscheidungen der betreffenden Schiedsgerichte etwas zur einheitlichen Anwendung der materiellen Schutzstandards beitragen werden. Das offenbar als Muster für die künftige EU-Politik in diesem Bereich angelegte CETA betont jedenfalls ausdrücklich, dass die Schiedsgerichte keine Superrevisionsinstanz im Verhältnis zu nationalen Gerichten darstellen, und die Vertragsstaaten auch im Übrigen frei darin sind, über die Implementierung sowie die Gültigkeit von IP-Rechten zu entscheiden.<sup>42</sup>

## 2. Europa

- 16 Die von vornherein auf europäische Staaten begrenzte Harmonisierung des Immaterialgüterrechts geht vom Europarat, von der Europäischen Patentorganisation (EPO) und der Europäischen Union aus.<sup>43</sup> Da im Vergleich zu weltweiten Angleichungsbestrebungen weniger Staaten auf relativ homogenem

---

<sup>39</sup> Die IGH-Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von RBÜ (Art. 33), PVÜ (Art. 28), Rom-Abk (Art. 30) und PCT (Art. 59) ist bisher nicht aktiviert worden; *Niemann*, Geistiges Eigentum (Fn. 13) 242 ff.

<sup>40</sup> Siehe <[https://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/dispu\\_agreements\\_index\\_e.htm?id=A26#>](https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_agreements_index_e.htm?id=A26#>).

<sup>41</sup> *Pratyush Nath Upreti*, Enforcing IPRs Through Investor-State Dispute Settlement: A Paradigm Shift in Global IP Practice, 19 *The Journal of World Intellectual Property* (2016) 53-82.

<sup>42</sup> Siehe Art. 8.18.1 und Annex 8-D (Vereinbarte Erklärung zu Art. 8.12.6) CETA.

<sup>43</sup> Zur Begrenzung auf „europäische Staaten“ siehe Art. 49 EUV, Art. 2 Europarat-Satzung, Art. 166 I lit. b EPÜ. Bemerkenswert sind Validierungsabkommen, die die EPO mit außereuropäischen Staaten wie Marokko und Tunesien abgeschlossen hat (abrufbar unter <[http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/extension-validation-system\\_de.html](http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/extension-validation-system_de.html)>). Auf deren Grundlage können Europäische Patentanmeldungen und erteilte Patente in diesen Ländern ohne dortige Prüfung validiert werden und erlangen dadurch dieselbe Wirkung wie nationale Patente. Das entspricht praktisch dem Verfahren der Benennung eines EPÜ-Vertragsstaats als Staat, in dem ein Europäisches Patent wirksam sein soll.

sozioökonomischem Niveau beteiligt sind, reicht diese regionale Rechtsangleichung weiter und tiefer als die globale.

- 17 Der Europarat, dem heute 47 Staaten angehören, befasste sich seit seiner Gründung 1949 intensiv mit der Vereinheitlichung des Patentrechts. Hieraus hervorgegangen sind das Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation, das 1971 in die Verwaltung der WIPO überführt und damit weltweit prägend wurde, sowie das Übereinkommen v. 27.11.1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem neben Deutschland zwölf weitere Staaten angehören.<sup>44</sup> Ferner sind im Rahmen des Europarats zwei Abkommen zu urheberrechtlichen Fragen des Fernseh- und Satellitenrundfunks zustande gekommen, deren praktische Relevanz aber gering ist.<sup>45</sup>
  
- 18 Auch bei der Vereinheitlichung des europäischen Patentrechts hat bald eine andere Institution die Vorreiterrolle übernommen: die mit dem EPÜ v. 5.10.1973 ins Leben gerufene Europäische Patentorganisation mit Sitz in München, der inzwischen 38 Staaten angehören.<sup>46</sup> Auffällig ist bereits, dass das EPÜ dank ausreichender Ratifikationen bereits 1977 und damit noch vor dem zehn Jahre älteren Straßburger Harmonisierungsübereinkommen in Kraft trat. Auch hat es viel umfassender auf die nationalen Patentrechte eingewirkt als jenes. Der Harmonisierungserfolg des EPÜ beruht paradoxerweise darauf, dass es unmittelbar gar keine Angleichung der nationalen Patentrechte bezweckt. Denn das EPÜ etablierte ein Europäisches Patent und Patentamt (EPA), das zu den nationalen Patentrechten und -ämtern hinzutrat und seither mit jenen koexistiert. Diese „genial-listige“ Lösung<sup>47</sup> vermeidet die direkte Konfrontation mit nationalen Beharrungskräften und erweitert die Optionen des Patentsuchers, der nunmehr die Wahl zwischen nationaler und/oder europäischer Patentierung hat. Beides begünstigt die Bereitschaft der Staaten und der privaten Akteure, sich auf ein solch transnationales Experiment einzulassen. Die zweite, immer

---

<sup>44</sup> Siehe zu den Abkommen *Klaus Pfanner*, Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts im Rahmen des Europarats, GRUR Int. (1962) 545 und GRUR Int. (1964) 247.

<sup>45</sup> Siehe *Paul Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim<sup>4</sup> (2010) vor §§ 120 ff. Rn. 100-110. Zu laufenden Bemühungen um ein Abkommen zum Schutz von Sendeunternehmen und einem diesbezüglichen Kompetenzkonflikt zwischen EU und Mitgliedstaaten siehe EUGH 4.9.2014 – Rs. C-114/12 (*Kommission ./ Rat*).

<sup>46</sup> Siehe dazu und zum Folgenden *Kurt Haertel*, Die Harmonisierung des nationalen Patentrechts durch das europäische Patentrecht, GRUR Int. (1983) 200 ff.

<sup>47</sup> *Friedrich-Karl Beier*, Die Zukunft des geistigen Eigentums in Europa, GRUR Int. (1990) 675, 679.

wieder irritierende Paradoxie im Zusammenhang mit dem EPÜ besteht darin, dass es „die“ europäische Patentanmeldung und „das“ schließlich erteilte europäische Patent jedenfalls nicht im Sinne einer einheitlichen juristischen Rechtsfolge gibt. „Das“ europäische Patent hat nämlich „dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften“ wie ein nationales Patent in den Vertragsstaaten, für die der Anmelder Schutz beantragt. Das einheitliche Anmelde- und Erteilungsverfahren führt zu einem Bündel territorial begrenzter Rechte, die in ihrer Fortexistenz voneinander unabhängig sind.<sup>48</sup> Die dritte Paradoxie besagt, dass der Schutzbereich all dieser doch eigentlich voneinander unabhängigen Rechte nun doch wieder einheitlich nach Art. 69 EPÜ und dem Protokoll zu seiner Auslegung zu bestimmen ist.<sup>49</sup> Das EPÜ harmonisiert also nicht und harmonisiert dann doch, nämlich den Schutzbereich von Patenten, deren Wirkungen dieselben sind wie diejenigen nationaler Patente. Die letztgenannte Parallelität hat die EPÜ-Vertragsstaaten veranlasst, ihr nationales Patentrecht, insbesondere die materiellen Schutzvoraussetzungen sowie die Anmelde- und Erteilungsverfahren, auch ohne entsprechende Verpflichtung an das EPÜ anzupassen. Damit wollten sie zum einen erreichen, dass der Patentschutz in ihrem Territorium stets einheitlich ausgestaltet ist, unabhängig davon, ob ein Patent auf eine europäische oder eine nationale Anmeldung zurückgeht. Zum anderen sollen Patentsucher vor dem EPA und vor nationalen Patentämtern auf einheitliche Verfahren stoßen. Die allseitige Rückbindung an das EPÜ bewirkt eine Harmonisierung der nationalen Patentrechte, der sich auch die nationalen Gerichte verpflichtet fühlen.<sup>50</sup>

- 19 Die geografisch kleinste, in der Sache aber bei weitem umfangreichste und tiefste Angleichung der nationalen Immaterialgüterrechte in Europa wurde allerdings in der EU erreicht.<sup>51</sup> Hier ist eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

---

<sup>48</sup> Art. 2 II, 3, 64, 66 f. EPÜ. Ebenso konzipiert sind auf EU-Verordnungen (Nrn. 1610/96 und 469/2009) beruhende ergänzende Schutzzertifikate für Arznei- und Pflanzenschutzmittel, die grundsätzlich denselben Schutzbereich haben wie die nationalen Grundpatente.

<sup>49</sup> Dazu aus britischer Sicht mit rechtsvergleichenden Hinweisen *Hugh Laddie*, Kirin Amgen - The End of Equivalents in England?, IIC 40 (2009) 3 ff. m.w.N.

<sup>50</sup> Siehe z.B. *Schutz (UK) Ltd v Werit (UK) Ltd* (Rev 1) [2013] UKSC 16 mit Verweis auf BGH 17.7.2012 – X ZR 97/11 und BGH a.a.O. mit Verweis auf *Schütz [UK] v. Werit [UK]* [2011] EWCA Civ 303 (Vorinstanz UK Supreme Court)

<sup>51</sup> Dazu etwa *Annette Kur/Thomas Dreier*, *European Intellectual Property Law* (2013); *Trevor Cook*, *EU Intellectual Property Law* (2010); *Ansgar Ohly/Justine Pila* (Hrsg.), *The Europeanization of Intellectual Property Law* (2013); *Ansgar Ohly* (Hrsg.), *Common Principles of European Intellectual Property Law* (2012); *Marie-Christine Janssens/Geertrui van Overwalle* (Hrsg.), *Harmonisation of European IP Law* (2012); *Reto M. Hilty/Christophe Geiger*, *Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts* (2007).

verfassungsrechtlich ausgeschlossen (Art. 18 AEUV). Unberührt lässt das Primärrecht indes den Bestand der mitgliedstaatlichen Eigentums- und damit Immaterialgüterrechtsordnungen (Art. 345 AEUV). Die größten Hindernisse, die sich aus der Fragmentierung des Binnenmarkts in 28 IP-Territorien ergeben, hat der EuGH unter Berufung auf die Grundfreiheiten geschliffen. Insbesondere hat der Gerichtshof entschieden, dass sich das Recht zum Inverkehrbringen immaterialgüterrechtlich geschützter Waren unionsweit und nicht nur national erschöpft, wodurch der Binnenmarkt für Parallelimporte aus anderen Mitgliedstaaten geöffnet wurde.<sup>52</sup> 1986 setzte sodann die positive Integration durch Richtlinien ein, die allesamt auf die Binnenmarktkompetenz gestützt wurden. Dieser Harmonisierungsacquis umfasst heute Richtlinien zum Marken-, Design- und Topographie-Schutz, nicht weniger als neun Richtlinien und eine Empfehlung zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten, eine Richtlinie zum Patentschutz biotechnologischer Erfindungen sowie die horizontal angelegte Richtlinie zur Rechtsdurchsetzung, die nicht nur auf Verletzungen unionsrechtlich vereinheitlichter oder harmonisierter Rechtstitel anwendbar ist, sondern auch auf Verletzungen autonom-mitgliedstaatlicher Rechte wie z.B. deutsche Gebrauchsmuster<sup>53</sup> und Benutzungsmarken. Mit letztgenannter Enforcement-Richtlinie sendet die IP-Harmonisierung Impulse auf das allgemeine europäische Zivil- und Zivilverfahrensrecht aus.<sup>54</sup> Über ein ähnliches Potential verfügt die kurz vor ihrem Erlass stehende Richtlinie über den Schutz von Know-how- und Geschäftsgeheimnissen.<sup>55</sup> Die Angleichungseffekte des Sekundärrechts werden dadurch vervollkommenet, dass der EUGH ungeachtet teils schmaler Rechtsgrundlagen Begriffe von großer Tragweite wie z.B. den urheberrechtlichen Werkbegriff autonom, also unionsweit verbindlich einheitlich auslegt.<sup>56</sup> Sein Streben

---

<sup>52</sup> *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht (Fn. 3) Rn. 61, 456 ff.

<sup>53</sup> Einen diesbezüglichen Richtlinienvorschlag hat die Kommission 2006 zurückgezogen; <[http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/patents/utility-models/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/patents/utility-models/index_en.htm)>.

<sup>54</sup> *Janal*, Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 15) 49 ff.; *Christian Heinze*, Schadensersatz im Unionsprivatrecht (2016); *Bejamin Raue*, Die dreifache Schadensberechnung, Habilitation Kiel (2015).

<sup>55</sup> Gesetzgebungsverfahren 2013/402/COD, Kommissionsvorschlag: COM (2013) 813.

<sup>56</sup> Z.B. EuGH 16.7.2009 – Rs. C-5/08 (*Infopaq International ./.* *Danske Dagblades Forening*), Slg. 2009, I-6569, Rn. 30 ff. (urheberrechtlicher Werkbegriff); EuGH, 18.6.2009, Rs. C-487/07 (*L'Oréal u.a. ./.* *Bellure u.a.*), Slg. 2009, I-5185, Rn. 58 (Zweck und Funktion des subjektiven Markenrechts); EUGH 18.11.2011 – Rs. C-34/10 (*Oliver Brüstle ./.* *Greenpeace*), Slg. 2011, I-9821, Rn. 26 ff. (Begriff des menschlichen Embryos).

nach Kohärenz stößt allerdings an immanente Grenzen, wenn das Unionsrecht wie im Bereich des Urheberrechts selbst keine systematische Einheit aufweist.<sup>57</sup>

- 20 Der Integrationsgrad nach innen korrespondiert mit einem zunehmend kompakten Auftritt der Union nach außen. Ein gemeinsames Grenzbeschlagnahmeregime verhindert, dass Waren, die unionale oder nationale Immaterialgüterrechte verletzen, überhaupt in das einheitliche Zollgebiet der Union gelangen.<sup>58</sup> Während Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Innenverhältnis tabu sind, schließt das Unionsrecht Drittstaatsangehörige durchaus vom Rechtsschutz aus, den es gewährt.<sup>59</sup> Und auch die IP-Außenpolitik wird seit den 1990er Jahren entweder von der Union allein oder gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Union ist als „zwischenstaatliche Organisation“ Vertragspartei mehrerer IP-Übereinkommen geworden.<sup>60</sup> Ihre diesbezügliche Kompetenz beruht zum einen auf der gemeinsamen Handelspolitik, soweit die betreffende Konvention wie das TRIPS-Abkommen „einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr“ aufweist,<sup>61</sup> zum anderen auf der in Art. 3 II AEUV kodifizierten AETR-Rechtsprechung. Letztgenannte ausschließliche Kompetenz wird parallel zur internen Harmonisierung immer umfangreicher, weil völkerrechtliche Abkommen immer häufiger gemeinsame interne Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten.<sup>62</sup> In der Sache strebt die Union im Interesse innovativer, exportorientierter Rechtsinhaber nach einem „immer besseren Schutz“, den eine „robuste weltweite Durchsetzungsstrategie“ flankieren soll.<sup>63</sup>

---

<sup>57</sup> Siehe EUGH 3.7.2012 – Rs. C-128/11 (*UsedSoft ./. Oracle International*), ECLI:EU:C:2012:234, Rn. 35 ff. (Computerprogrammrichtlinie als Spezialregelung); EUGH 27.2.2014 – Rs. C-351/12 (*OSA ./. Léčebné lázně Mariánské Lázně*), ECLI:EU:C:2014:110, Rn. 33-35 (Reichweite des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bei Urheber- und verwandten Schutzrechten).

<sup>58</sup> Siehe Art. 1, 2 Nr. 1-7 GrenzbeschlagnahmeV; Abschnitt 4 TRIPS mit Fn. 12.

<sup>59</sup> Art. 3 II-VIII HalbschRL, 11 DatenbankRL, 7 FolgerechtsRL. Zum Verbot internationaler Erschöpfung EuGH 12.9.2006 – Rs. C-479/04 (*Laserdisken ./. Kulturministeriet*), Slg. 2006, I-8089, Rn. 17 ff. Auch über den Meistbegünstigungsgrundsatz des Welthandelsrechts gelangen Drittstaatsangehörige nicht automatisch in den Genuss des im Innenverhältnis stetig steigenden Schutzniveaus; siehe Art. 4 S. 2 lit. d TRIPS und *Daniel Gervais, The TRIPS Agreement*<sup>4</sup> (2012) Rn. 2.63 ff.

<sup>60</sup> *Bischoff*, EG und Konventionen des einheitlichen Privatrechts (Fn. 19) 100 ff. m.w.N.

<sup>61</sup> EUGH 18.7.2013 – Rs. C-414/11 (*Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland ./. DEMO*), ECLI:EU:C:2013:520, Rn. 52.

<sup>62</sup> EUGH 4.9.2014 – Rs. C-114/12 (*Kommission ./. Rat*), ECLI:EU:C:2014:2151, Rn. 64 ff.; *Janal*, Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 15) 25 f.

<sup>63</sup> Siehe Art. 131 II Cariforum-Abk und Europäische Kommission, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, KOM(2011) 287 final, 24.

21 Im Außenverhältnis vereinbarte Verpflichtungen leitet die EU in Form von Richtlinien auf die Mitgliedstaaten über. Im Zuge dieser Vermittlung verdichten sich die Vorgaben, die die Nationalstaaten zu vollziehen haben. So wurden aus den Mindestrechten des WCT und WPPT vollharmonisierte Rechte, von denen die Mitgliedstaaten auch zugunsten der Rechtsinhaber nicht abweichen dürfen.<sup>64</sup> Die allgemein gehaltenen Vorgaben des TRIPS-Abkommens zur Rechtsdurchsetzung wurden auf deutlich höherem „TRIPS-plus“-Niveau konkretisiert.<sup>65</sup>

### III. Supranationale Vereinheitlichung

22 Wie weit die Harmonisierung der Immaterialgüterrechtsordnungen auch reichen mag – sie ändert nichts an der territorialen Fragmentierung des Rechtsschutzes, die unverändert problematisch erscheint. Die Berechtigten stehen weiterhin vor der Herausforderung, eine Vielzahl voneinander unabhängiger Rechte erlangen und im Verletzungsfall durchsetzen zu müssen. Die interessierten Nutzer wiederum sehen sich gerade auch im Internet mit Zugangshürden konfrontiert, die entlang nationaler Grenzen verlaufen. Eine solche Marktaufteilung entspricht zwar der Territorialität nationaler Schutzrechte, steht aber in latentem Konflikt mit dem Welthandels- und Unionsrecht, die auf freien Welthandel bzw. die Schaffung eines Binnenmarktes gerichtet sind.<sup>66</sup>

23 Aufheben lässt sich dieser Widerspruch nur durch Überwindung des Territorialitätsprinzips, und das heißt durch die Schaffung supranationaler Organisationen, Verfahren und Rechte, deren territoriale Kompetenz bzw. Reichweite der geografischen Ausdehnung des transnationalen Marktes entspricht. Hieraus folgt zugleich, dass sich die Rechtsvereinheitlichung im engeren, technischen Sinne im Immaterialgüterrecht nicht auf gleichlautende nationale Gesetze beschränken kann. Vielmehr ist es erforderlich, die immaterialgüterrechtliche Regelungshoheit auf die supranationale Ebene hochzuzonen, wodurch die Zahl der beteiligten Ämter und

---

<sup>64</sup> Siehe Erw.Gr. 15 InfoSocRL 2001/29 (Implementierung von WCT und WPPT) und EUGH 13.2.2014 – Rs. C-466/12 (*Nils Svensson u.a. ./ Retriever Sverige*), ECLI:EU:C:2014:76, Rn. 39 f.; EuGH 17.4.2008 – Rs. C-456/06 (*Peek & Cloppenburg ./ Cassina*), Slg. 2008, I-2731, Rn. 29 ff.; ferner EUGH 9.2.2012 – Rs. C-277/10 (*Martin Luksan ./ Petrus van der Let*), ECLI:EU:C:2012:65, Rn. 60-64 (Hauptregisseur als originärer Rechtsinhaber).

<sup>65</sup> Erw.Gr. 4 ff. DurchsetzungsRL.

<sup>66</sup> Zu den Grenzen in der EU EUGH 4.10.2011 – verb. Rs. C-403/08 und C-429/08 (*Football Association Premier League u.a. ./ QC Leisure u.a. und Karen Murphy ./ Media Protection Services*), Slg. 2011, I-9083, Rn. 76 ff.



Immaterialgüterrechtsordnungen sinkt, auf dass sich der Flickenteppich nach und nach in einen einheitlichen Schutzmantel verwandelt.

#### 1. Vereinheitlichung der Verfahren zum Erwerb eines Rechtebündels

- 24 Dieses ambitionierte Ziel stößt freilich auf erhebliche, tief verankerte Widerstände. Die Regelungen zum Privateigentum zählen zu den konstituierenden Elementen jeder Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Verlagerung diesbezüglicher Kompetenzen auf die supranationale Ebene berührt den Kern nationaler Souveränität. Entsprechend selten findet dies statt.
- 25 Auf weltweiter Ebene verfügt keine Organisation über die Kompetenz zur Schaffung einheitlicher supranationaler Eigentumstitel. Dies erweist sich vor allen Dingen im gewerblichen Rechtsschutz als problematisch, da die Berechtigten hier anders als im Urheberrecht nicht automatisch ein umfassendes Rechtebündel erwerben, sondern im Prinzip alle nationalen Registrierungsverfahren einzeln durchlaufen müssen. Um den Rechteerwerb dennoch praktisch zu ermöglichen, wurden im Rahmen der WIPO<sup>67</sup> und in Europa der EPO einheitliche Anmelde- und Erteilungsverfahren geschaffen, mit denen ein „verbandsangehöriger“<sup>68</sup> Anmelder auf einen Schlag eine Vielzahl nationaler Rechte erlangen kann, die formal weiterhin auf der lokalen Staatsgewalt beruhen und dementsprechend auch weiterhin auf das betreffende Staatsgebiet begrenzt sind. Supranational sind mit anderen Worten die Ämter und Verfahren, nicht aber die hieraus hervorgehenden Patente, Marken usw.
- 26 Die älteste und in der Sache weitreichendste Vereinheitlichung dieser hybriden Art wurde im Markenrecht geschaffen. Das nach dem Ort des diesbezüglichen Abkommens benannte „Madrider System“ reicht bis auf das Jahr 1891 zurück und wurde durch ein Protokoll im Jahre 1989 erheblich erweitert.<sup>69</sup> Es bietet die Möglichkeit, ausgehend von einem sog. Basisgesuch bei einer nationalen „Ursprungsbehörde“, bei der WIPO eine internationale Markenregistrierung

---

<sup>67</sup> Sog. „WIPO Global Protection System“, siehe <<http://www.wipo.int/treaties/en/>>; ferner Art. 4 (viii) WIPO-Abkommen. Zu den Zahlen internationaler Anmeldungen siehe WIPO, IP Facts & Figures, Februar 2016, <[http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo\\_pub\\_943\\_2015.pdf](http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_943_2015.pdf)> (> 200.000 PCT-, > 45.000 MMA- und 3.000 HMA-Anmeldungen jährlich).

<sup>68</sup> Siehe Art. 9 PCT, 3 HMA, 2 I MMA Prot., 87 EPÜ. Das WIPO Global Protection System wird nicht über das Meistbegünstigungsprinzip des Art. 4 TRIPS automatisch auf alle WTO-Mitglieder erstreckt; vgl. Art. 5 TRIPS und *Gervais*, TRIPS (Fn. 59), Rn. 2.81 ff.

<sup>69</sup> Madrider Markenabkommen (MMA) und Protokoll zum MMA (MMA Prot.).

vorzunehmen. Nach einer Formalprüfung und Zahlung einer Gebühr trägt die WIPO die Marke in das internationale Register ein und informiert die Ämter in den bis zu 97 Bestimmungsstaaten hierüber. Diese können die Erstreckung des Schutzes innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten verweigern, soweit aus ihrer Sicht ein nationales Eintragungshindernis besteht. Tun sie dies nicht, erzeugt das internationale Gesuch dieselben Rechtswirkungen wie eine nationale Anmeldung bzw. Eintragung. Auch die Verlängerung der formal nationalen Rechte sowie Änderungen im Registerbestand wie etwa hinsichtlich der Inhaberschaft können zentral über die WIPO abgewickelt werden, ohne dass der Markeninhaber mit den nationalen Ämtern in Kontakt treten muss.<sup>70</sup> Im Markenrecht ist auf diese Weise ein supranationales System etabliert worden, das sich auf das nationale Recht nur noch stützt, wenn es um die Durchsetzung eingetragener Rechte geht. Ähnlich weit supranationalisiert, wenngleich von deutlich weniger, nämlich in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1958 von bisher nur 28 Staaten getragen, ist das sog. Lissaboner System zum Schutz geografischer Herkunftsangaben.<sup>71</sup>

- 27 Internationaler Designschutz kann über die WIPO auf der Basis des 1925 begründeten Haager Systems erlangt werden. Die jüngste Fassung des Haager Abkommens ist für 50 Mitglieder, darunter die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Japan und die USA gültig. Es folgt denselben Prinzipien wie das Madrider Markensystem, beschränkt sich aber auf die Zentralisierung der ersten Anmeldung und Eintragung.<sup>72</sup> Schutzfristverlängerungen und sonstige Änderungen im Registerbestand sind hingegen bei den nationalen Ämtern zu beantragen. Der Rechtsinhaber muss sich also anders als im Markenrecht nicht erst bei der Rechtsdurchsetzung im Verletzungsfall mit dem nationalen Designrechtsregime befassen.
- 28 Das auf den ersten Blick geringste Vereinheitlichungsniveau wurde im Patentrecht erzielt. Den Patentrechtszusammenarbeitsvertrag (PCT) aus dem Jahr 1970 haben zwar sehr viele, nämlich 148 Staaten ratifiziert. Doch beschränkt sich die Vereinheitlichung auf das Anmeldeverfahren. Erfolgt die Patentanmeldung vermittelt über ein nationales oder regionales Patentamt oder direkt bei der WIPO nach Maßgabe des PCT und der dazu erlassenen Ausführungsordnung, begründet dies eine einheitliche Priorität in

---

<sup>70</sup> Art. 3 ff. MMA Prot.

<sup>71</sup> Siehe Art. 5-8, 11 f., 15 Lissabon-Abk 2015.

<sup>72</sup> Art. 12, 14 HMA.

allen Vertragsstaaten. Die Prioritätsschonfrist, bis zu der der Anmelder ein nationales Patent in der dortigen Verfahrenssprache und unter Zahlung der nationalen Gebühren beantragen muss, verlängert sich von 12 Monaten gem. PVÜ auf bis zu 30 Monate.<sup>73</sup> Wird die internationale Anmeldung von der WIPO veröffentlicht, so hat dies dieselben Rechtswirkungen wie die Veröffentlichung einer nationalen Anmeldung, in Deutschland also die Entstehung eines Entschädigungsanspruchs bei unerlaubter Nutzung der veröffentlichten Erfindung.<sup>74</sup> Diese weitgehenden Rechtsfolgen sind bereits für eine Anmeldegebühr i.H.v. 1.330,00 Schweizer Franken zu haben.<sup>75</sup> Das Erteilungsverfahren und die insoweit bestehenden materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (insbes. Übersetzungserfordernisse) unterliegen zwar allein dem nationalen Patentrecht.<sup>76</sup> Doch wird dieser Schritt von der internationalen Anmeldung bei der WIPO in die nationale Phase durch eine zwingende Recherche des einschlägigen Standes der Technik sowie eine optionale vorläufige Prüfung der Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit) überbrückt, welchen von sog. „internationalen Recherchenbehörden“ durchgeführt werden.<sup>77</sup> Hierbei handelt es sich um derzeit 15 nationale und regionale Patentämter, die eine bestimmte Mindestgröße haben und weitere, von der WIPO festgelegte Qualitätsparameter erfüllen müssen.<sup>78</sup> Diese Anforderungen sollen eine gewisse Richtigkeitsgewähr der Recherchen und Prüfungen bieten. Staaten, die über kein leistungsfähiges Patentamt verfügen, können sich dann darauf beschränken, entsprechend der Ergebnisse dieser internationalen Recherche- und Prüfberichte zu entscheiden. Hierdurch kommt es zu einer faktischen („kalten“) Angleichung der materiellen Patentierungsvoraussetzungen, die der PCT – ähnlich wie das EPÜ – eigentlich explizit ausschließt.<sup>79</sup> Während die langfristige Vision 1970 noch darin bestand, die Zahl der internationalen Recherchenbehörden auf eins zu reduzieren und

---

<sup>73</sup> Art. 22 I PCT.

<sup>74</sup> Art. 29 PCT; § 8 IntPatÜG.

<sup>75</sup> Siehe Regel 15.2 AusfO PCT und Anhang AusfO PCT („Fees“).

<sup>76</sup> Art. 27 PCT.

<sup>77</sup> Siehe Art. 15 ff. (internationale Recherche), 31 ff. (vorläufige internationale Prüfung) PCT; ferner Regel 45<sup>bis</sup> AusfO PCT (weitere optionale, ergänzende internationale Recherche bei einer anderen internationalen Recherchenbehörde).

<sup>78</sup> Regel 63 AusfO PCT. Derzeit sind dies die nationalen Patentämter von Australien, Österreich, Brasilien, Kanada, China, Finnland, Israel, Japan, Südkorea, Russland, Spanien, Schweden, USA sowie das EPA und das Nordische Patentamt (Dänemark, Norwegen, Island). Weitere Kandidaten sind die Patentämter von Ägypten, Chile und Indien; siehe [http://www.wipo.int/treaties/en/registration/pct/summary\\_pct.html](http://www.wipo.int/treaties/en/registration/pct/summary_pct.html).

<sup>79</sup> Vgl. Art. 27 V und 33 V PCT.

damit praktisch ein Weltpatentamt zu schaffen, setzt man inzwischen auf eine immer engere Vernetzung der großen Patentämter und ihrer Datenbanken.<sup>80</sup>

- 29 In Europa existiert zwar ein Europäisches Patentamt (EPA), das aber wie erläutert nur ein „Bündelpatent“ erteilt.<sup>81</sup> Immerhin aber reicht die verfahrensmäßige Vereinheitlichung weiter als auf internationaler Ebene. Das EPA sorgt nämlich anders als die WIPO nicht nur für ein einheitliches Anmeldeverfahren, sondern prüft und erteilt europäische Patente, deren Erteilung bzw. Verweigerung in anschließenden, ebenfalls einheitlichen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren überprüft werden kann.<sup>82</sup> Erst die Durchsetzung und Vernichtung einmal erteilter europäischer Patente richtet sich nach dem nationalen Patentrecht der vom Anmelder benannten Vertragsstaaten des EPÜ, für die „das“ europäische Patent in Kraft ist.<sup>83</sup> Damit ist auch das EPÜ am Ende wieder strukturell asymmetrisch zugunsten des Rechtsschutzes ausgestaltet: Für den Erwerb von Patentschutz in bis zu 40 Staaten ist lediglich ein Verfahren zu durchlaufen, für seine Vernichtung nach Ablauf der neunmonatigen Einspruchsfrist sind hingegen bis zu 40 nationale Nichtigkeitsverfahren anzustrengen.<sup>84</sup>

## 2. Schaffung supranational einheitlicher Immaterialgüterrechte

- 30 Die Vereinheitlichung der Anmelde- und Erteilungsverfahren im gewerblichen Rechtsschutz bleibt auf halbem Wege stehen. Denn sie führt nur – aber immerhin – zu einem Bündel voneinander unabhängiger nationaler Rechte. Die nächste Stufe der Vereinheitlichung ist das originär supranationale, subjektive Immaterialgüterrecht, dessen territoriale Reichweite über die Grenzen von Nationalstaaten hinausreicht.
- 31 Im globalen Maßstab wurde diese Form der materiellrechtlichen IP-Vereinheitlichung bisher nicht erreicht. Einen Ausweg aus der Zersplitterung bietet die weltweit einheitliche Anwendung des Immaterialgüterrechtsstatuts des Landes der ersten Anmeldung oder Veröffentlichung. Doch hat sich ein so verstandenes Universalitäts-

---

<sup>80</sup> Vgl. Art. 16 II PCT („Solange bis zur Errichtung einer einzigen Internationalen Recherchenbehörde mehrere Internationale Recherchenbehörden bestehen ...“) sowie unten V.

<sup>81</sup> Siehe Art. 1-3 EPÜ.

<sup>82</sup> Art. 99 ff., 106 ff. EPÜ.

<sup>83</sup> Art. 64 I, 138 EPÜ.

<sup>84</sup> In der Praxis versuchen Nichtigkeitskläger, die in einem Land erfolgreich waren, diese Entscheidung im Vergleichswege zu verallgemeinern. Wirtschaftlich starke Beklagte (Patentinhaber) können es aber auch auf all diese Folgeprozesse ankommen lassen und in der Zwischenzeit die objektiv unberechtigten Früchte einer fehlerhaften Patenterteilung einstreichen.

oder Ursprungslandprinzip nicht durchgesetzt. Im IPR des Immaterialgüterrechts dominiert das Schutzlandprinzip und damit eine Mosaikbetrachtung. Ausnahmen werden lediglich für die erste Inhaberschaft im Urheberrecht und für Urheberrechtsverletzungen im Internet diskutiert. Im ersten Fall soll die Rechtssicherheit im internationalen Lizenzverkehr verbessert, im zweiten die Rechtsdurchsetzung im Internet ermöglicht werden, die nach dem Territorialitäts- und Schutzlandprinzip verlangen würde, dass Parteien und Gericht sich mit 181+x Urheberrechtsordnungen befassen – eine offensichtlich unmögliche Anforderung.<sup>85</sup> Im Konventionsrecht beruhen lediglich zwei urheber- und markenrechtliche Abkommen auf dem Ursprungslandprinzip. Sie wurden 1889 in Montevideo vereinbart, erlangten aber nur zwischen wenigen, vornehmlich mittel- und südamerikanischen Staaten jemals Geltung.<sup>86</sup> Gewisse Entterritorialisierungstendenzen lassen sich ferner im internationalen Kennzeichenrecht ausmachen. Seit 1925 genießen international notorisch bekannte Marken in allen Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes Schutz, und zwar unabhängig davon, ob sie vor Ort registriert wurden.<sup>87</sup> Das Lissaboner Abkommen zum Schutz geografischer Herkunftsangaben i.d.F. v. 2015 ermöglicht nicht nur die Eintragung von Zeichen, die sich auf eine grenzüberschreitende Region beziehen,<sup>88</sup> sondern universalisiert darüber hinaus den Schutz im Ursprungsland, indem ausgeschlossen wird, dass sich eine Angabe in einem Vertragsstaat zur nicht mehr schutzfähigen Gattungsbezeichnung entwickelt, solange nur der Schutz im Ursprungsland fortbesteht.<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup> Siehe *American Law Institute*, Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments in Transnational Disputes, 2008, § 313(1)(a) und § 321(1); CLIP Principles (Fn. 15) 236 ff. (*Josef Drexler*), 314 ff. (*Annette Kur*), jeweils m.w.N.

<sup>86</sup> Zur Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 11.1.1889, RGBl. II 1927, 95 siehe *Alexander Peinze*, Internationales Urheberrecht in Deutschland und England (2002) 22. Zum markenrechtlichen Abkommen von Montevideo, das in einer späteren Fassung für die USA weiterhin gültig ist, siehe *Christine Haight Farley*, The Pan-American Trade Mark Convention of 1929: A bold vision of extraterritorial meets current realities, in: Lee/Calboli, Trademark Protection and Territoriality Challenges in a Global Economy (2014) 57-76. Zu weiteren, ebenfalls weitestgehend folgenlos gebliebenen Übereinkommen von Montevideo 1889 *David*, Unification of Private Law (Fn. 18) 148 ff.

<sup>87</sup> Art. 6bis PVÜ, 16 II, III TRIPS; zu den Grenzen *Alexander Peukert*, The Coexistence of Trade Mark Laws and Rights on the Internet, and the Impact of Geolocation Technologies, IIC 47(1) (2016) 60, 81 ff.

<sup>88</sup> Siehe Art. 1 (xiii) („trans-border geographical area“), 2 II, 5 IV (gemeinsamer Antrag der betroffenen nationalen Behörden) Lissabon-Abk 2015.

<sup>89</sup> Art. 12 f. Lissabon-Abk 2015 im Gegensatz zu Art. 24 IV, VI TRIPS. In der EU kommt es darauf an, ob sich eine Angabe „in der Union“ zur Gattungsbezeichnung entwickelt; vgl. Art. 6 I, 3 Nr. 6 QualitätsregelungV 1151/2012 sowie EuGH 2.7.2009 - Rs. C-343/07 (*Bavaria NV und Bavaria Italia* ./ *Bayerischer Brauerbund*), Slg. 2009, I-5491, Rn. 107; BPatG 22.9.2011 - 30 W (pat) 9/10, GRUR-RR 2012, 150 – Obazda.

- 32 Während die materiellrechtliche IP-Vereinheitlichung auf weltweiter Ebene mithin schwach ausgeprägt ist, ist sie regional weit vorangeschritten. Supranational einheitliche IP-Rechte finden sich nicht nur in Westafrika,<sup>90</sup> sondern auch in Europa. Den Anfang machten Belgien, die Niederlande und Luxemburg, die für den Marken- und Designschutz seit dem 1.1.1975 ein einheitliches Benelux-Territorium bilden, für das ein Benelux-Amt für Geistiges Eigentum mit Sitz in Den Haag Marken- und Designrechte erteilt. Die einheitliche Anwendung des im betreffenden Übereinkommen kodifizierten Marken- und Designrechts stellt der Benelux-Gerichtshof in Brüssel sicher, dem die zuständigen nationalen Gerichte Auslegungsfragen zur Vorabentscheidung unterbreiten können.<sup>91</sup>
- 33 1994 schuf die damalige EG auf der Basis einstimmiger Ratsbeschlüsse erstmals einheitliche „Gemeinschaftsrechte“ (heute: „Unionsrechte“<sup>92</sup>), nämlich die Gemeinschaftsmarke und den gemeinschaftlichen Sortenschutz. 2002 trat das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 2006 der unionsweit einheitliche Schutz geografischer Herkunftsangaben (GIs) für Lebensmittel und Agrarerzeugnisse hinzu.<sup>93</sup> Seit dem Vertrag von Lissabon können derartige „europäische[r] Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union“ sowie „zentralisierte[n] Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene“ gem. Art. 118 Unterabs. 1 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden. Auf dieser Kompetenzgrundlage wurde zuletzt ein einheitlicher Patentschutz erlassen, der an das Europäische Bündelpatent anknüpft, aber nicht von allen EU-Staaten mitgetragen wird und bisher nicht in Kraft getreten ist.<sup>94</sup> All diese Unionsrechte entfalten eine einheitliche Wirkung im

---

<sup>90</sup> Bangui Agreement Relating to the Creation of an African Intellectual Property Organization i.d.F. v. 24.2.1999, abrufbar unter <[http://www.wipo.int/wipolex/en/other\\_treaties/details.jsp?treaty\\_id=227](http://www.wipo.int/wipolex/en/other_treaties/details.jsp?treaty_id=227)>.

<sup>91</sup> Siehe Art. 350 AEUV; Benelux Übereinkunft über Geistiges Eigentum (Marken und Designs) i.d.F.v. 22.7.2010, abrufbar unter <<https://www.boip.int> – Legal>; ferner *Werner Ludwig Haardt*, Das einheitliche Benelux-Geschmacksmustergesetz, GRUR Int. 1974, 347 ff.; *Eric de Gryse*, The influence of European Union law on Benelux trademark law, in: Janssens/van Overwalle, Harmonisation (Fn. 51) 137 ff.

<sup>92</sup> Siehe Erw.Gr. 2 und Art. 4 UMV; *Thomas Jaeger*, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte (2013) 10 ff., 48 ff.

<sup>93</sup> Nachweise etwa bei *Dreier/Kur*, European IP (Fn. 51).

<sup>94</sup> Dazu *Jaeger*, Gerichtsbarkeit (Fn. 92), 680 ff. Zweck des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (EPEW) ist es, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum grenzüberschreitenden Patentschutz zu erleichtern; vgl. Erw.Gr. 4 EPEWV; EUGH 5.5.2015 - Rs. C-147/13 (*Spanien ./ Rat*), ECLI:EU:C:2015:299, Rn. 35 f.

supranationalen Territorium der Union, für das sie nur einheitlich erteilt, beendet sowie (mit Ausnahme der Unions-GIs) übertragen werden können.<sup>95</sup>

- 34 Gleichwohl ist auch die EU noch weit von einem einheitlichen Immaterialgüterrechtsterritorium nach dem Vorbild eines Nationalstaats entfernt: Erstens ersetzen die existierenden Unionsrechte – anders als die Benelux-Marke und das Benelux-Design – die nationalen IP-Rechte nicht. Vielmehr bestehen die unionalen und die nationalen Schutzsysteme nebeneinander. Der Berechtigte hat die Wahl, ob er ein oder mehrere nationale Rechte erlangen möchte und/oder ein Unionsrecht, wobei die durchaus intendierte Tendenz dahin geht, dass die weiterreichenden Unionsrechte die nationalen Rechtstitel nach und nach verdrängen.<sup>96</sup>
- 35 Zweitens gibt es Unionsrechte (noch) nicht in allen relevanten Bereichen des Immaterialgüterrechts. Insbesondere das Unionsurheberrecht ist bisher nicht über den Status eines akademischen und langfristigen politischen Projekts hinausgekommen.<sup>97</sup> Das dürfte unter anderem daran liegen, dass sich der ansonsten praktizierte Koexistenzansatz für das formlos entstehende Urheberrecht nicht eignet, weil ein Nebeneinander identischer Rechte sinnlos, ein Nebeneinander divergierender nationaler und unionaler Urheberrechte mit dem Vorrang des Unionsrechts unvereinbar oder jedenfalls unerwünscht ist. Die gewünschte Reduktion der auf grenzüberschreitende Nutzungen anwendbaren Urheberrechtsordnungen von 28 auf eine wird stattdessen durch die Definition der urheberrechtsrelevanten Nutzungshandlung erreicht. So unterliegen Satellitensendungen und möglicherweise künftig auch die öffentliche Zugänglichmachung im Internet nur dem nationalen Urheberrecht des einen Ortes der Eingabe der Sendesignale in die Übertragungskette bzw. des Sitzes des verantwortlichen Uploaders.<sup>98</sup> Bei dieser Lösung handelt es sich freilich ebenfalls nicht um eine klassische Vereinheitlichung nationaler Urheberrechte,

---

<sup>95</sup> Siehe Art. 1 II UMV, 1 III GGV, 1 f. SortSchV, 3 II und 5 EPEWV.

<sup>96</sup> Siehe Erw.Gr. 6 UMV und *Beier*, GRUR Int. 1990, 675, 679. Ein Doppelschutzverbot durch nationale und unionale Rechtstitel gibt es lediglich im Sortenschutzrecht; vgl. Art. 92 SortSchV mit Art. 109 ff. UMV, 95 f. GGV, 43 QualitätsregelungenV, 4 II EPEWV (Verbot des Doppelschutzes für Einheitspatent und Europäisches Patent, nicht aber für Einheitspatent und nationales Patent).

<sup>97</sup> Siehe *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht (Fn. 3) Rn. 64; Europäische Kommission, Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht, 9.12.2015, COM(2015) 626 final, 14 f.

<sup>98</sup> Zur Satellitensendung vgl. Art. 1 II Satelliten- und KabelRL; zu Online-Nutzungen Europäische Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, 6.5.2015, COM(2015) 192 final, 8.

sondern um die Überwindung der territorialen Fragmentierung durch Anwendung eines nationalen Ursprungslandrechts.

- 36 Drittens sind zwar die administrativen Erteilungs- und Einspruchsverfahren samt Rechtsmittelzügen zum EUGH bei den bestehenden Unionsrechten zentralisiert ausgestaltet. Verletzungsverfahren finden hingegen vor nationalen Gerichten statt.<sup>99</sup> Dieser auch sonst praktizierte, dezentrale Vollzug des Unionsrechts zieht ungeachtet der durchaus zahlreich genutzten Möglichkeit, Vorabentscheidungsersuchen an den EUGH zu richten, alle aus anderen Rechtsgebieten bekannten Schwierigkeiten der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts nach sich. Hinzu kommen Möglichkeiten des Forum Shoppings, deren Ausübung sich insbesondere auf die Frage auswirkt, welches nationale Recht auf bestimmte Sanktionen für eine Rechtsverletzung anwendbar ist. Just dieser neuralgische Punkt an der Schnittstelle zum allgemeinen Delikts- und Zivilrecht ist in den EU-Verordnungen nicht abschließend geregelt, so dass die überwunden geglaubte Mosaikbetrachtung insoweit doch wieder auflebt.<sup>100</sup>

### 3. Ausblick: Supranationale Zivilgerichte

- 37 Um die vorgenannten Lücken im einheitlichen IP-Schutz zu schließen, müsste nicht nur das materielle Recht umfassend auf die supranationale Ebene gehoben werden, sondern seine Anwendung in Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren müsste in eine hierarchische Gerichtsstruktur mit supranationaler Spitze überführt werden. Diese qualitativ neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung wurde 2013 durch Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) erreicht, das freilich noch nicht in Kraft getreten ist. Das EPG wird als „gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten“ wie das EPA außerhalb der Unionsrechtsordnung stehen und sieben Jahre nach Inkrafttreten des EPGÜ ausschließlich zuständig sein für alle Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren im Hinblick auf Europäische Patente mit

---

<sup>99</sup> Dazu *Jaeger*, Europäische Gerichtsbarkeit (Fn. 92), 161 ff. (zentralisierte Bestandsverfahren), 389 ff. (dezentrale Rechtsdurchsetzung).

<sup>100</sup> Art. 101 II, 102 II UMV, 88 II GGV, 97 SortSchV und *Annette Kur*, Durchsetzung gemeinschaftsweiter Schutzrechte: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, GRUR Int. 2014, 749 ff. Im Hinblick auf die ebenfalls nicht vollständige Vereinheitlichung der Regelungen des Rechtsverkehrs mit Unionsrechten sehen die Verordnungen hingegen eine einheitliche Anwendung des EU-Sitzlandrechts des Anmelders vor, bei Drittstaatsangehörigen des Rechts des Staates, in dem das Erteilungsamt seinen Sitz hat, also für Unionsmarken und -designs spanisches, für Unionsorten französisches und für die künftigen Einheitspatente deutsches Vertragsrecht; siehe Art. 16 UMV, 27 GGV, 22 SortSchV, 7 EPEWV.



einheitlicher Wirkung (Einheitspatente) und darüber hinaus auch für klassische Europäische Bündelpatente mit Wirkung in einem oder mehreren Vertragsstaat(en).<sup>101</sup> Supranationalisiert werden dann nicht mehr nur das Erteilungsverfahren vor dem einen Patentamt (dem EPA) und das materielle Patentrecht sein,<sup>102</sup> sondern auch das eine Gericht, das nach Maßgabe eines Verfahrensrechts über die Gültigkeit und die Verletzung supranationaler (Einheitspatente) und nationaler Rechtstitel entscheidet. Es ist abzuwarten, ob es dem EPG gelingen wird, die Vision eines genuin europäischen IP-Spezialgerichts so erfolgreich mit Leben zu füllen, dass weitere Zivilgerichte dieser Art folgen, sei es im Hinblick auf andere Immaterialgüterrechte oder andere Felder des privaten Einheitsrechts.<sup>103</sup> Dafür dürfte entscheidend sein, ob dem Gericht der Spagat zwischen supranationaler Rechtseinheit und erforderlicher Subsidiarität gelingt. Das EPGÜ versucht diesen Ausgleich durch multinational besetzte Spruchkörper, dezentrale Standorte mit lokalen, regionalen und auf drei Länder verteilten Zentralkammern sowie ein flexibles Sprachenregime herzustellen.<sup>104</sup> Doch wie auch immer die Zukunft des EPG aussehen wird: Mit der Vereinbarung des EPGÜ und der Ausarbeitung einer Verfahrensordnung ist der Nachweis erbracht, dass ein die nationalen Jurisdiktionen verdrängendes, supranationales Zivilgericht keine Utopie ist.

- 38 Nach Realisierung dieser dritten Stufe der IP-Vereinheitlichung verbleiben im Wesentlichen noch zwei Quellen der Fragmentierung und Uneinheitlichkeit, die jedoch besonders kräftig sprudeln: Die erste ist die Sprachenvielfalt, die „Achillesferse“<sup>105</sup> jeder Rechtsangleichung. Sie erweist sich vor allen Dingen im Patent- und Kennzeichenrecht als kaum überwindbar, da Bestand und Schutzbereich der betreffenden Rechte von bestimmten Verständnissen (des Fachmanns, des angesprochenen Verkehrs) abhängen, die sprachlich vermittelt sind. Auf internationaler Ebene sind nationale Übersetzungserfordernisse daher vorbehaltlos

---

<sup>101</sup> Art. 1, 32, 83 EPGÜ sowie *Janal*, Zivilverfahrensrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (Fn. 15), 764 ff.

<sup>102</sup> Siehe zu den patentrechtsverletzenden Handlungen Art. 25-27 EPGÜ, zu den Sanktionen bei Rechtsverletzungen Art. 56 ff. EPGÜ, zu verbleibenden Lücken die Kollisionsnorm des Art. 24 EPGÜ.

<sup>103</sup> Zur Genese, Kritik und potentiellen Vorbildwirkung des EPG für die Unionsgerichtsbarkeit *Jaeger*, Europäische Gerichtsbarkeit (Fn. 92), 680 ff., zur Gerichtsbarkeit im Hinblick auf andere Unionsrechte a.a.O., 839 ff.; *Hanns Ullrich*, The European Patent and Its Courts: An Uncertain Prospect and an Unfinished Agenda, IIC 2015, 1 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Art. 6-9, 49-51 EPGÜ.

<sup>105</sup> *Hannes Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts (2012) 115.

zulässig und üblich.<sup>106</sup> Im Europäischen Patentrecht sind die diesbezüglichen Anforderungen hingegen bereits erheblich abgeschmolzen worden.<sup>107</sup> In Fortschreibung dieser Tendenz wird es für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung künftig genügen, dass die vollständige Patentschrift in einer der drei Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) veröffentlicht wird und lediglich die Patentansprüche in die beiden verbleibenden Amtssprachen übersetzt werden.<sup>108</sup> Die Verfügbarkeit von Patentinformationen in den restlichen 21 (!) Amtssprachen der EU soll durch maschinelle Übersetzungen gewährleistet werden. Da deren Verlässlichkeit aber ungewiss ist und ihnen ohnehin lediglich informativer Gehalt zukommt,<sup>109</sup> können Schadensersatzansprüche in einem Verletzungsprozess verneint werden, wenn der mutmaßliche Verletzer eines Einheitspatents mangels Übersetzung „nicht gewusst hat oder nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte“, dass er patentverletzend handelt.<sup>110</sup> In ähnlicher Weise schlägt die europäische Sprachenvielfalt im Unionsmarkenrecht durch, das an sich ebenfalls einheitlich in der gesamten Union durchzusetzen ist. Wenn aber ein als Unionsmarke eingetragenes Wortzeichen wie „Webshipping“ in bestimmten Sprachen glatt beschreibend und daher eigentlich nicht schutzfähig, in anderen Sprachen hingegen durchaus unterscheidungskräftig ist, muss ein mit einem Verletzungsstreit befasstes Unionsmarkengericht einen Verbotstenor ausnahmsweise auf den denjenigen Teil des Unionsgebiets beschränken, in dem das letztgenannte Verkehrsverständnis herrscht und daher eine Verletzung der geschützten Markenfunktionen möglich ist.<sup>111</sup> Diese Rücksichtnahme auf sprachliche Vielfalt ist keine beliebige Konzession, sondern Ausdruck der Tatsache, dass im Patent- und Markenrecht Sprachverständnisse konstitutiv für den Immaterialgüterrechtsschutz sind. Nur wo Sprache wie etwa im Designrecht eine untergeordnete Rolle spielt, erscheint eine sprachübergreifende Vereinheitlichung angemessen.

---

<sup>106</sup> Patentrecht: Art. 28 IV PCT; 5 II, 6 III PLT; Markenrecht: Art. 8 II Singapur TLT.

<sup>107</sup> Siehe Art. 14, 65 und 149a I lit. c EPÜ sowie *Michele Gazzola*, *The Evaluation of Language Regimes. Theory and Application to Multilingual Patent Organisations* (2014).

<sup>108</sup> Art. 3, 6 EPEWV. Sehr optimistisch Generalanwalt Bot 18.11.2014, Rs. C-147/13 (*Spanien ./.* *Rat*), ECLI:EU:C:2014:2381, Rn. 58 (europäische Forscher könnten „unbestreitbar“ Patente verstehen, die in Deutsch, Englisch oder Französisch veröffentlicht wurden).

<sup>109</sup> Erw.Grđ. 11 EPEWV; EUGH 5.5.2015 - Rs. C-147/13 (*Spanien ./.* *Rat*), ECLI:EU:C:2015:299, Rn. 87 (es gebe keine Garantie für das zuverlässige Funktionieren dieses Systems).

<sup>110</sup> Art. 4 VII EPEWV.

<sup>111</sup> EUGH 12.4.2011 – Rs. C-235/09 (*DHL Express France ./.* *Chronopost*), Slg. 2011, I-2801, Rn. 38 ff.; *Inge Scherer*, *Migrationsfolgen im Marken- und Lauterkeitsrecht*, WRP 2016, 8 ff.

39 Der zweite Quell von Uneinheitlichkeit ist die Privatautonomie. Denn vielleicht wollen die Inhaber supranationaler Immaterialgüterrechte ihre Befugnisse gar nicht einheitlich für das gesamte Territorium ausüben. Inhabern von Unionsrechten sind entsprechende Territoriallizenzen ausdrücklich gestattet.<sup>112</sup> Solche gewollten Marktaufteilungen sind nur ausnahmsweise wettbewerbs- und grundfreiheitswidrig.<sup>113</sup> Ein Zwang, grenzüberschreitende Mehrgebietslizenzen zu erteilen, ist lediglich für die Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken durch urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften wie die GEMA vorgesehen.<sup>114</sup> Unabänderlich sind diese weitreichenden Spielräume der Berechtigten aber nicht. Das rechtliche Können, Unionsrechte in Lizenzverträgen wieder territorial aufzuspalten, erscheint umso weniger gerechtfertigt, je umfassender der Vertragsgegenstand supranationalisiert ist. Denkbar wäre insbesondere eine Umkehrung der derzeitigen Rechtslage in dem Sinne, dass schuldrechtliche Gebietsaufteilungen bei Unionsrechten nur noch ausnahmsweise zulässig sind, etwa mit Rücksicht auf Sprachgrenzen.

#### **IV. Vereinheitlichung ohne Kodifikation**

##### 1. Private Regulierung

40 Die Berechtigten können ihre Privatautonomie ohnehin nicht nur zur künstlichen Marktaufteilung, sondern umgekehrt auch zur Herstellung transnational einheitlicher Nutzungsbedingungen einsetzen. Zwar sind sie nicht in der Lage, ein Immaterialgüterrechtsstatut zu bestimmen oder gar ein solches nach eigenem Gutdünken auszugestalten, das weltweit für ihr Werk etc. gelten soll. Denn jedenfalls im Hinblick auf den Bestand und die Reichweite des Immaterialgüterrechtsschutzes sind die Schutzlandrechte unstreitig nicht disponibel.<sup>115</sup> Schon deshalb scheidet ein von dieser immaterialgüterrechtlichen Grundlage entkoppeltes, auf einer weithin geteilten Vertragspraxis basierendes, transnationales Gewohnheitsrecht („lex

---

<sup>112</sup> Art. 22 I UMV; 32 I GGV, 3 I UA 3 EPEWV.

<sup>113</sup> EUGH 4.10.2011 – verb. Rs. C-403/08 und C-429/08 (*Football Association Premier League u.a. ./ QC Leisure u.a. und Karen Murphy ./ Media Protection Services*), Slg. 2011, I-9083, Rn. 76 ff.

<sup>114</sup> Siehe Art. 23 ff. RL Kollektive Wahrnehmung.

<sup>115</sup> Zur Reichweite der Vertragsfreiheit im Hinblick auf Fragen der ersten und Mit-Inhaberschaft siehe Art. 3:201-3:402 CLIP Principles (Fn. 15) mit Erläuterung *Josef Drexl, a.a.O., 238 ff.* und *Paul Torremans, a.a.O., 260 ff.*

mercatoria“) als Instrument der IP-Vereinheitlichung aus. Das heißt aber nicht, dass private Regulierung im immaterialgüterrechtlichen Kontext bedeutungslos wäre:

- 41 Zunächst einmal können die Rechtsinhaber durch einseitigen Verzicht auf ihre Rechte, durch schlichte Einwilligungen oder durch Abschluss eines Lizenzvertrags über die Weltrechte global einheitliche Nutzungsregeln für das betreffende Immaterialgut festlegen. Insbesondere die Auslegung dieser Willenserklärungen und damit die effektive Reichweite der noch immer fragmentierten Verbotsrechte bestimmen sich dann einheitlich nach einem einzigen, ggf. gewählten Vertragsstatut.<sup>116</sup> Vereinbaren die Parteien dann noch, dass etwaige Streitigkeiten im Hinblick auf einen solchen Weltrechtevertrag in einem Schiedsverfahren zu klären sind, können sie ihr Rechtsverhältnis bis hin zur Entscheidung über die Gültigkeit der vertragsgegenständlichen Rechte der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen und also transnationalisieren.<sup>117</sup>
- 42 Im klassischen Geschäftsverkehr zwischen Rechtsinhabern und ihren Vertriebspartnern beschränkt sich die Wirkung dieser privatautonomen Vereinheitlichung freilich auf das zweiseitige Verhältnis und den konkreten Vertragsgegenstand. Jeder Lizenzvertrag bildet seine eigene Einheit, die vom nächsten Lizenzvertrag und dem hierfür maßgeblichen Vertragsstatut abweichen kann. Für Software und Werknutzungen im Internet sind in den letzten 30 Jahren indes sog. Open-Content-Vertragsmodelle entstanden, deren intendierte Effekte weit über den einzelnen Lizenzvertrag hinausreichen. Free/Open Source Software, Open Access- und Creative Commons-Lizenzen im Wissenschafts- bzw. sonstigen Kulturbereich sind nicht nur standardisiert im Sinne größerer Nutzerfreiheiten ausgestaltet, sondern bilden jeweils ein großes Vertragsnetz, dessen Existenz

---

<sup>116</sup> Aus diesem Grund für die vom BGH „erfundene“, ansonsten heftig kritisierte Figur der schlichten Einwilligung in die urheberrechtliche Nutzung *Alexander Peukert*, *Der digitale Urheber*, in: FS Artur-Axel Wandtke (2013) 455 ff. Zum Geltungsbereich des anzuwendenden Vertragsstatuts Art. 3:506 CLIP Principles (Fn. 15) mit Erläuterung *A. Metzger*, a.a.O., 292 ff.

<sup>117</sup> Siehe z.B. OLG München 7.7.2014 – 34 SchH 18/13, IPRax 2016, 66 ff.; *Lutz van Raden*, *Außergerichtliche Konfliktregelung im gewerblichen Rechtsschutz*, BB Beilage 1999, Nr. 9, 17 ff. Ferner Art. 35 EPGÜ, 137a UMG (Einrichtung von Mediations- und Schiedszentren für Einheitspatente und Unionsmarken) sowie zum WIPO Arbitration and Mediation Center <<http://www.wipo.int/amc/en/>>.

vereinheitlichend auf die ggf. divergierenden Vertragsstatute einwirkt, etwa im Hinblick auf die Auslegung und Frage der Unwirksamkeit vorformulierter Klauseln.<sup>118</sup>

- 43 Auf eine mehrseitige Wirkung zielen ferner Verhaltenskodizes und andere Selbstregulierungsregime ab. So hat die Europäische Kommission in Bereichen, in denen es an einer kodifizierten Harmonisierung mangelt, den Abschluss sog. „memoranda of understanding“ zwischen Rechtsinhabern und Nutzern initiiert und moderiert.<sup>119</sup> 2011 kamen zwei solcher Absichtserklärungen zustande, nämlich eine zwischen Markeninhabern und Online-Plattformen wie Amazon und eBay über den Internethandel mit gefälschten Waren sowie eine zwischen Verlagen, Verwertungsgesellschaften und Bibliotheken zur Digitalisierung und Online-Nutzung vergriffener Werke.<sup>120</sup> Gegenwärtig wird unter dem Stichwort „follow the money“ ein Selbstregulierungsregime diskutiert, in dem sich Werbetreibende und ggf. Zahlungsdienstleister gegenüber Rechtsinhabern verpflichten sollen, auf strukturell rechtswidrigen Piraterieseiten im Internet nicht mehr zu werben bzw. den Betreibern der Seiten keine Finanzdienstleistungen mehr anzubieten, auf dass den Piraten die Einnahmequellen versiegen.<sup>121</sup>
- 44 Ein Allheilmittel stellen solche Vereinbarungen freilich nicht dar. Faktisch wirksam sind sie nur, wenn sich alle relevanten Akteure beteiligen. Ist dies der Fall, stoßen die Vereinbarungen auf wettbewerbsrechtliche Bedenken.<sup>122</sup> Auffällig ist überdies, dass sich die bisher zustande gekommenen Memoranda auf Internetnutzungen beschränken. Und in der Tat ist das Bedürfnis nach einer transnational einheitlichen IP-Regulierung im weltweiten Internet besonders groß. Denn der Flickenteppich aus 190+ Schutzlandrechten macht letztlich sowohl eine weltweite Rechtsdurchsetzung als auch Nutzung unmöglich. In der Praxis ist es demgemäß bereits zu einer

---

<sup>118</sup> Dazu Axel Metzger (Hrsg.), *Free and Open Source Software (FOSS) and other Alternative License Models. A Comparative Analysis* (2016); Dominik König, *Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann*, Diss. Frankfurt am Main (2016), im Erscheinen.

<sup>119</sup> Kritisch Bernt Hugenholtz, *Codes of Conduct and Copyright Enforcement in Cyberspace*, in: Stamatoudi, *Copyright Enforcement and the Internet* (2010) 303 ff.

<sup>120</sup> Siehe <[http://ec.europa.eu/internal\\_market/iprenforcement/docs/memorandum\\_04052011\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/memorandum_04052011_en.pdf)> sowie Bericht der Kommission über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding (MoU) über den Internethandel mit gefälschten Waren, 18.4.2013, COM/2013/209 final. Vgl. dazu auch §§ 13d f. WahrnG.

<sup>121</sup> Mitteilung der Kommission, Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht, 9.12.2015, COM(2015) 626 final, 13.

<sup>122</sup> Zu „follow the money“ siehe Jan Bernd Nordemann/Julian Waiblinger, *Kartelle und Boykotte gegen Schutzrechtsverletzer?*, GRUR 2015, 1070 ff.

weitgehenden Reterritorialisierung des Internets gekommen. Selbst innerhalb der EU setzt die große Mehrheit der legal operierenden Anbieter digitaler Inhalte Geotargeting- und Geoblocking-Maßnahmen ein, verweigert also Konsumenten aus anderen Mitgliedstaaten den Zugriff. Verantwortlich hierfür sind insbesondere territoriale Restriktionen in Lizenzverträgen.<sup>123</sup>

- 45 Das Phänomen des Geoblockings zeigt, dass weltweite Online-Kommunikation nicht nur eine rechtliche, derzeit allenfalls privatautonom generierte Vereinheitlichung erfordert, sondern dass die einheitlichen Nutzungsregeln darüber hinaus technisch einheitlich implementiert sein müssen. Ein solcher Gleichklang von rechtlicher und technischer Vereinheitlichung wurde bisher vor allem für Internet-Domains realisiert. Nicht länderbezogene „generische“ Top-Level-Domains (gTLDs) wie .com oder .asia werden ausschließlich von der in Kalifornien als Non-Profit-Organisation eingetragenen Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) vergeben. Marken- und andere zeichenrechtliche Domainstreitigkeiten im Hinblick auf gTLDs unterliegen nach Maßgabe der Vergabeverträge aller Domain-Name-Registraloren einer Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP), die wiederum von einer begrenzten Anzahl von Schiedszentren angewendet wird, die die ICANN autorisiert hat.<sup>124</sup> Diese hierarchischen Strukturen mit der ICANN an der Spitze gelten als Musterbeispiel einer weltweit einheitlichen, nicht-staatlichen „lex electronica“.<sup>125</sup> Dabei dürfen jedoch die besonderen technisch-historischen Umstände dieses Falles nicht übersehen werden.<sup>126</sup> Zum einen ist jede Internet-Adresse nur einmal vorhanden und kann daher nur einer Person zugewiesen werden. Damit überhaupt ein globales Netz der Netze entstehen konnte, musste diese Zuteilungsentscheidung koordiniert werden. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Internets existierte hierfür aber keine inter- oder supranationale Organisation; die U.S.-Regierung entschied sich schließlich dazu, die Kontrolle einem privaten Akteur zu übertragen. Dass sogar die Rechtsdurchsetzung ohne staatliche Beteiligung erfolgen

---

<sup>123</sup> Europäische Kommission, Geo-blocking practices in e-commerce, 18.3.2016, SWD (2016) 70 final; *Dan Svantesson*, Geo-location Technologies and Other Means of Placing Borders on the ‘Borderless’ Internet, 23 J. Marshall J. Computer & Info. L. (2004) 101 ff.; *Marketa Trimble*, The Territoriality Referendum, 6(1) WIPO J. (2014) 89 ff.

<sup>124</sup> Siehe <<https://www.icann.org>> sowie *David Lindsay*, International Domain Name Law (2007).

<sup>125</sup> *Gunther Teubner*, Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, ZaöRV 63 (2003) 1, 19.

<sup>126</sup> *A. Michael Froomkin*, Wrong Turn in Cyberspace: Using ICANN to Route Around the APA and the Constitution, 50 Duke Law Journal (2000) 17 ff.

kann, beruht darauf, dass sich die streitgegenständliche Ressource nicht unter der Kontrolle des ggf. unberechtigten Inhabers der Domain, sondern einer mit der ICANN vertraglich verbundenen Registrierungsstelle befindet, die einen Schiedsspruch, der auf Löschung oder Übertragung einer Domain lautet, faktisch vollziehen kann.

- 46 Über eine vergleichbare hierarchische Struktur verfügen große Internetplattformen und Suchmaschinen wie Facebook, Google oder Amazon. Auch sie werden von einem Betreiber kontrolliert, der einheitliche Nutzungsbedingungen aufstellen und technisch vollziehen kann. Und so finden sich auch hier private, weitgehend automatisierte Regime zur Abwicklung von Urheber- und Markenrechtsverletzungen, die jedenfalls in ihren Grundzügen länderübergreifend einheitlich ausgestaltet sind. Aufgrund der Größe der betreffenden Anbieter und ihrer Dienste ist die praktische Relevanz dieser transnational einheitlichen Verfahren kaum zu überschätzen. Ihre juristische Aufarbeitung steht noch ganz am Anfang.<sup>127</sup>

## 2. Kooperation der IP-Ämter

- 47 Schließlich sind es nicht nur private Akteure, die die Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts unterhalb der Schwelle formaler Kodifikation vorantreiben. Auch IP-Ämter und die WIPO beteiligen sich auf administrativer Ebene an diesem Prozess, indem sie mit anderen Ämtern kooperieren.<sup>128</sup> Diese Zusammenarbeit hat zum einen den Zweck, einen von hoher Richtigkeitsgewähr gekennzeichneten Einklang von Entscheidungen über die Erteilung und den Bestand von Registerrechten herzustellen. Zum anderen soll die Effizienz von Prüfungsverfahren gesteigert werden, um die weiterhin steigenden Anmeldezahlen bewältigen zu können.
- 48 In Europa kooperieren sowohl das EPA als auch das Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) eng mit den nationalen Patent- und Markenämtern. Sie tauschen Veröffentlichungen, Rechercheergebnisse und andere relevante Informationen aus, vernetzen hierfür ihre Datenbanken und entwickeln gemeinsame Prüfstandards.<sup>129</sup> Auf globaler Ebene reicht die Zusammenarbeit zwischen dem europäischen, dem

---

<sup>127</sup> Siehe *Stephanie Lenz v. Universal Music*, 801 F.3d 1126 (9th Cir 2015); *Maayan Perel/Niva Elkin-Koren*, *Accountability in Algorithmic Enforcement: Lessons from Copyright Enforcement by Online Intermediaries* (2015) <<http://ssrn.com/abstract=2607910>>.

<sup>128</sup> *Buck*, *Geistiges Eigentum* (Fn. 11) 206-209; zu Modellgesetzen a.a.O., 196 ff.

<sup>129</sup> Siehe *Erw.Grđ. 22 EPEWV*, Art. 132 EPÜ und <[http://www.epo.org/about-us/office/international-european-cooperation\\_de.html](http://www.epo.org/about-us/office/international-european-cooperation_de.html)>, 51 f. *MarkenRL*, 123c *UMV*.

japanischen und dem US-amerikanischen Patentamt bis in das Jahr 1983 zurück.<sup>130</sup> Nachdem 2007 das südkoreanische und das chinesische Patentamt hinzugetreten waren, kommen diese fünf größten Patentämter der Welt seither regelmäßig in einem „IP5“ genannten Forum zusammen. Drei ständige Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der einheitlichen Fortentwicklung der Patentklassifikation, dem Informationsaustausch und mit Möglichkeiten der Effizienzsteigerung durch Austausch von Prüfungsergebnissen und die Einrichtung beschleunigter Prüfungsverfahren („patent prosecution highway“); auch die Harmonisierung von Prüfungsregeln und -verfahren steht auf der Agenda.<sup>131</sup> Berücksichtigt man, dass die „IP5“ nach eigenen Angaben 95 % der PCT- und 80 % der gesamten weltweiten Patentanmeldungen abwickeln,<sup>132</sup> sind die Harmonisierungseffekte oder zumindest -potentiale dieser informellen Angleichung ebenfalls hoch einzuschätzen. Nimmt man noch hinzu, dass vermittelt über die WIPO weitere nationale Patentämter Anschluss an die „IP5“ suchen und finden,<sup>133</sup> könnte hier der Nukleus einer netzwerkartig strukturierten Administration zu beobachten sein, die zwar kein Weltpatentamt darstellt, aber praktisch so funktioniert, indem Entscheidungen eines Amtes automatisch von allen anderen Ämtern anerkannt werden. Derartige Mechanismen gegenseitiger Anerkennung finden sich bereits heute im internationalen und europäischen Immaterialgüterrecht.<sup>134</sup> Die Parallelen zur algorithmisch vereinheitlichten Online-Kommunikation liegen auf der Hand: Wie Computer an das Internet angeschlossen sind und nach Maßgabe einheitlicher Protokolle und Programme miteinander kommunizieren, so würden

---

<sup>130</sup> Siehe <[http://www.epo.org/about-us/office/international-european-cooperation/international-multilateral\\_de.html](http://www.epo.org/about-us/office/international-european-cooperation/international-multilateral_de.html)>.

<sup>131</sup> <<http://www.fiveipoffices.org>>. Im Bereich des Urheberrechts existieren vergleichbare Netzwerke von Verwertungsgesellschaften, etwa für Musikkurheberrechte in Gestalt der Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs (CISAC), in der 230 musikalische Verwertungsgesellschaften aus 120 Ländern verbunden sind; vgl. <<http://www.cisac.org/>>. Da in diesem Fall keine Behörden, sondern Unternehmen kooperieren, besteht ein Spannungsverhältnis zum Wettbewerbsrecht, das eine tiefgreifende Abstimmung des Marktverhaltens verhindert. Zur kartellrechtlichen Beurteilung eines CISAC-Mustervertrags und dementsprechenden Verhaltens der Verwertungsgesellschaften vgl. EuG 12.4.2013 – Rs. T-410/08 (*GEMA ./ Europäische Kommission*), ECLI:EU:T:2013:171.

<sup>132</sup> Siehe vorige Fn.

<sup>133</sup> Siehe WIPO Digital Access Service (DAS) und WIPO Centralized Access to Search and Examination (CASE) platform; <<http://www.wipo.int/das/en/>> und <<http://www.wipo.int/case/en/>>.

<sup>134</sup> Siehe Art. 3 I lit. a Budapest-Abk (automatische Anerkennung ausreichender Hinterlegung von Mikroorganismen bei einer der 46 anerkannten internationalen Hinterlegungsstellen); Art. 6<sup>quinquies</sup> PVÜ (Eintragung von Marken so wie im Ursprungsland, „telle quelle“); Art. 20 V, VI UPOV (gegenseitige Information der Ämter über Sortenbezeichnungen). In der EU siehe Art. 4 Richtlinie 2012/28/EU v. 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. L 299/5 (gegenseitige Anerkennung des Status eines Werkes als verwaistes Werk).



nationale und regionale IP-Ämter zu Knoten in einem Welt-IP-Netz, das durch Regeln gegenseitiger Anerkennung verknüpft ist. Noch fehlt den beteiligten Staaten aber das hierfür erforderliche gegenseitige Vertrauen.

## **V. Schluss: Eine Erfolgsgeschichte?**

- 49 Wer Rechtsvereinheitlichung generell für wünschenswert hält, weil er dies für fortschrittlich und/oder effizient hält,<sup>135</sup> wird die andauernde Expansion des internationalen Immaterialgüterrechtssystems und die hiermit verbundenen Angleichungseffekte gutheißen. Auch aus Sicht der unmittelbaren Profiteure des Immaterialgüterrechtsschutzes, namentlich der Rechtsinhaber und der Vertreter der IP-Organisationen (Patentämter, Verwertungsgesellschaften, WIPO usw.), stellt die vorangegangene Bestandsaufnahme eine einzige Erfolgsgeschichte dar.<sup>136</sup> Doch greift eine solch vorbehaltlos positive Gesamtbewertung zu kurz:
- 50 Zunächst einmal ist daran zu erinnern, dass Rechtsvereinheitlichung ganz generell nicht als per se neutral und unschuldig einzustufen ist. Denn auch sie bedeutet eine Entscheidung einer Rechtsfrage zugunsten einer Lösung. So universalisiert die weltweite Angleichung des Wirtschaftsrechts ein bestimmtes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem unter Ausschluss anderer Ordnungsvorstellungen, nämlich eine auf Vertragsfreiheit, deliktischer Haftung und Eigentum basierende, dezentral-anonyme Marktwirtschaft mit all ihren Vorzügen und Schattenseiten.<sup>137</sup> Auch wenn man das Potential des freien Welthandels und der hierzu akzessorischen Rechtsvereinheitlichung „zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den

---

<sup>135</sup> Siehe *Zitelmann*, Weltrecht (Fn. 11) 19, 27 („steigende Kultur“ bedinge ein steigendes Schutzbedürfnis für subjektive Rechte); *David*, Unification of Private Law (Fn. 18) 211 („a new lex mercatoria“); *Kropholler*, Einheitsrecht (Fn. 18) 9 f., 174; *Bischoff*, EG und Konventionen des einheitlichen Privatrechts (Fn. 19) 16 m.w.N. („ökonomische Erwägungen“).

<sup>136</sup> In diesem Sinne z.B. *Jörg Reinbothe/Silke v. Lewinski*, The WIPO Treaties on Copyright<sup>2</sup> (2015) Kap. 14 ff. („progress“, „steps forward“).

<sup>137</sup> Grundlegend *Karl Polanyi*, The Livelihood of Man (1977) 5 ff. Instruktive historische Kontextualisierung der Rechtsangleichung bei *Cohn*, Anfänge des Weltverkehrsrechts (Fn. 10) 76 ff. (Einfluss der Weltausstellungen). Zum Demokratiedefizit der Rechtsvereinheitlichung *Bischoff*, EG und Konventionen des einheitlichen Privatrechts (Fn. 19) 61 m.w.N.

Staaten“<sup>138</sup> anerkennt, dürfen negative Effekte ökonomischer und auch sozialer Art nicht ausgeblendet werden.<sup>139</sup>

- 51 Dies gilt nicht zuletzt für die hier im Fokus stehende Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts. Insoweit können zwei Erkenntnisse als gesichert gelten:<sup>140</sup> Erstens führen immer mehr Rechte und ein immer höheres Schutzniveau nicht zwangsläufig zu mehr Innovation und hochwertiger Produktion. Zweitens ist auf divergierende sozialökonomische Ausgangsbedingungen in den beteiligten Ländern Rücksicht zu nehmen. Ein weltweit einheitlich hohes IP-Schutzniveau zementiert die komparativen Vor- und Nachteile von hochindustrialisierten Wissens-Exporteuren, Schwellen- und am wenigsten entwickelten Ländern. Die Gesamtwirkungen eines solchen Regimes auf die weltweite Wirtschaftsentwicklung werden inzwischen überwiegend negativ beurteilt.
- 52 Freilich stoßen Bemühungen um eine Flexibilisierung, Deckelung oder gar einen Rückbau des internationalen Immaterialgüterrechts<sup>141</sup> auf die in diesem Beitrag herausgearbeiteten Asymmetrien, vor allem auf die, die sich mit den Worten „vorwärts immer, rückwärts nimmer“ beschreiben lässt. Während immer neue Koalitionen von Willigen den Ausbau des Rechtsschutzes in diversen Foren vorantreiben können, genügt das Veto eines auch noch so kleinen Staates, um jede Aufweichung des internationalen Acquis zu unterbinden. Hinzu kommt, dass die inter- und supranationalen IP-Organisationen auf eine pro-immaterialgüterrechtliche Agenda festgelegt sind. Die WIPO hat nach ihrem Gründungsrechtsakt „den Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten weltweit zu fördern.“<sup>142</sup> Zu den Aufgaben des EUIPO zählt, das Marken- und Geschmacksmustersystem der Union zu fördern und für eine „Verbesserung des Verständnisses des Werts geistigen Eigentums“ in der Öffentlichkeit zu sorgen.<sup>143</sup> WIPO und EUIPO haben überdies ein

---

<sup>138</sup> Präambel Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980, BGBl. 1989 II, 588.

<sup>139</sup> Zu Vor- und Nachteilen der Rechtsangleichung aus ökonomischer Perspektive etwa *Paul B. Stephan*, Futility of Unification and Harmonization in International Commercial Law, 39 *Virginia Journal of International Law* (1999) 743 ff.

<sup>140</sup> Zum Folgenden m.w.N. *Peukert*, Immaterialgüterrecht und Entwicklung (Fn. 5) 206 ff. m.w.N.

<sup>141</sup> Konkrete Änderungsvorschläge etwa bei *Hugenholtz/Okediji*, *Contours of an International Instrument on Limitations and Exceptions*, in: Netanel, *The Development Agenda* (2009) 473 ff.; *Kur/Levin*, *Intellectual Property Rights in a Fair World Trade System* (2011) 455 ff.

<sup>142</sup> Art. 3(i), 4(i), (iv) WIPO-Konvention.

<sup>143</sup> Art. 123b I lit. a und b UMV, 2 BeobachtungsstellenV.

ganz handfestes eigenes Interesse, diesem Auftrag nachzukommen. Ihre Finanzierung beruht nämlich primär auf den Gebühren, die sie von Anmeldern für Eintragungen und Prüfungen erheben.<sup>144</sup> Mithin sind steigende Anmeldezahlen eine gute Nachricht für die Verantwortlichen und Mitarbeiter der Ämter und nicht zuletzt für die beteiligten Staaten, deren subsidiäre Ausfallhaftung nicht aktiviert werden muss. Diese Zusammenhänge erklären, warum die WIPO und regionale/nationale IP-Ämter zunehmend eine Servicementalität entwickeln, die vor allem auf die Interessen von Patentsuchern etc. und die Akquise von Anmeldungen ausgerichtet ist.<sup>145</sup>

- 53 In derart selbstreferentiellen Strukturen kommen Fragen nach dem Zweck und den Effekten des Ganzen kaum mehr vor. Das IP-System tendiert dazu, sich nach außen hin abzuschließen und nur noch im Hinblick auf seine eigene Fortexistenz zu operieren. Diese Abkapselung wird durch Rechtsvereinheitlichungsprozesse verstärkt. Denn die erforderliche Einbettung des Immaterialgüterrechts in konkrete wirtschaftliche und soziale Kontexte wird umso schwieriger, je „höher“ einheitliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten angesiedelt sind.
- 54 Gelingt es nicht, das in unions- und völkerrechtlichen Sphären um sich selbst kreisende IP-System durch inhaltliche und strukturelle Korrekturen einzufangen und zu flexibilisieren, droht der Kollaps in Gestalt eines Rechteüberflusses, den weder Ämter noch Marktteilnehmer bewältigen können.<sup>146</sup> Eine solche Blockade

---

<sup>144</sup> Zur Finanzierung der WIPO siehe Art. 11 II WIPO-Konvention; 56 III, IV PCT; 23 III, IV HMA; 8 IV MMA Prot.; 24 Lissabon-Abk; 7 Nizza- und Locarno-Abk; 9 Wien- und Straßburg-Abk. Ferner WIPO Program and Budget for the 2016/17 Biennium, 14.10.2015, [http://www.wipo.int/export/sites/www/about-wipo/en/budget/pdf/budget\\_2016\\_2017.pdf](http://www.wipo.int/export/sites/www/about-wipo/en/budget/pdf/budget_2016_2017.pdf) (94 % der für 2016/2017 erwarteten 756,3 Millionen CHF Einnahmen stammen aus Gebühren). Zur EPO Art. 37 ff. EPÜ sowie Art. 10 EPEWV. Zu den EU-Ämtern in Alicante und Angers siehe Art. 139 III UMV, 108 III SortSchV.

<sup>145</sup> Siehe Art. 47 II UMV, 49 II MarkenRL (Markenämter unterrichten Rechtsinhaber über den anstehenden Ablauf einer Markeneintragung). Zur Zusammenarbeit zwischen IP5 (oben) und „IP5 Industry“ (American Intellectual Property Law Association (AIPLA); Intellectual Property Owners (IPO); Japan Intellectual Property Association (JIPA); BusinessEurope (BE); Korean Intellectual Property Association (KINPA); Patent Protection Association of China (PPAC)) <<http://www.fivepoffices.org/industry-consultation.html>>. Ferner *Peter Drahos*, *The Global Governance of Knowledge: Patent Offices and their Clients* (2010).

<sup>146</sup> Zur wachsenden Dauer von Patenterteilungsverfahren *Ga'etan de Rassenfosse/Alexandra K. Zaby*, *The Economics of Patent Backlog* (5.6.2015), <<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2615090>>, S. 2 (Anmeldestaus wirken sich nachteilig auf die Wohlfahrtseffekte des Patentrechts aus). Zu Patentdickichten *Carl Shapiro*, *Navigating the Patent Thicket*, in: *Jaffe/Lerner/Stern, Innovation Policy and the Economy*, vol. 1 (2001) 119 ff.; EUGH 16.7.2015 – Rs. C-170/13 (*Huawei .I. ZTE*), ECLI:EU:C:2015:477, Rn. 40 (der streitgegenständliche Standard im Telekommunikationssektor umfasse mehr als 4.700, für die Herstellung kompatibler Produkte unabdingbare („essenzielle“) Patente).

administrativer und ökonomischer Prozesse ist das Gegenteil dessen, was gemeinhin als Ziel der Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts gilt. Diese steht daher selbst in Frage.

## 55 Anhang: Rechtsquellenverzeichnis

AusfO PCT	Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens i.d.F. v. 1.7.2015, <a href="http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=15710">http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=15710</a>
BeobachtungsstellenV	Verordnung (EU) Nr. 386/2012 v. 19.4.2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABI. L 129/1
BTAP	Beijing Treaty on Audiovisual Performances v. 24.6.2012, <a href="http://www.wipo.int/treaties/en/ip/beijing/">http://www.wipo.int/treaties/en/ip/beijing/</a>
Budapest-Abk	Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke der Patentverfahren v. 18.4.1977, BGBl. 1980 II 1105
Cariforum-Abk	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, 15.10.2008, ABI. L 289/1
CETA	EU-Canada Comprehensive Economic and Trade Agreement i.d.F. v. 29.2.2016, <a href="http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/">http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/</a>
DatenbankRL	Richtlinie 96/9/EG v. 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABI. L 77/20
DurchsetzungsRL	Richtlinie 2004/48/EG v. 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentum, ABI. L 157/45
EPEWV	Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 v. 17.12.2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABI. L 361/1

EPGÜ	Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht v. 11.01.2013, ABI. C 175/1
EPÜ	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen i.d.F. v. 29.11.2000, BGBl. 2007 II 1083
Europarat-Satzung	Satzung des Europarats v. 05.05.1949, BGBl. 1950 I 263
FolgerechtsRL	Richtlinie 2001/84/EG v. 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABI. L 272/32
Genfer TTA	Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger v. 29.10.1971, BGBl. 1973 II 1670
GGV	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster v. 12.12.2001, ABI. 2002 L 3/1
GrenzbeschlagnahmeV	Verordnung (EU) Nr. 608/2013 v. 12.6.2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABI. L 181/15
HalbISchRL	Richtlinie 87/54/EWG v. 16.12.1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, ABI. L 24/36
HMA	Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle v. 2.7.1999, BGBl. 2009 II, 838
InfoSocRL	Richtlinie 2001/29/EG v. 22.4.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI. L 167/10
IPIC	Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits v. 26.5.1989, <a href="http://www.wipo.int/treaties/en/ip/washington/">http://www.wipo.int/treaties/en/ip/washington/</a>
Lissabon-Abk 2015	Geneva Act of the Lisbon Agreement on Appellations of Origin and Geographical Indications v. 20.5.2015, <a href="http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=15625">http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=15625</a>
Locarno-Abk	Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle i.d.F. v. 2.10.1979, BGBl. 1990 II 1677

MarkenRL	Richtlinie (EU) 2015/2436 v. 16.12.2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. L 336/1
MMA Prot.	Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken v. 27.6.1989, BGBl. 1995 II 1017
Nizza-Abk	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken i.d.F. v. 13.5.1977, BGBl. 1981 II 359
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens v. 19.6.1970, BGBl. 1976 II 664
PLT	Patent Law Treaty v. 1.6.2000, 2340 UNTS 3
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums i.d.F. v. 14.7.1967, BGBl. 1970 II 391
QualitätsregelungenV	Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel v. 21.11.2012, ABl. L 343/1
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst i.d.F. v. 24.7.1971, BGBl. 1973 II 1071
RL Kollektive Wahrnehmung	Richtlinie 2014/26/EU v. 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. 84/72
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, ABl. Nr. L 199/40
Rom-Abk	Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen v. 26.10.1961, BGBl. 1965 II 1244
Satelliten- und KabelRL	Richtlinie 93/83/EWG v. 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248/15
Singapur TLT	Singapore Treaty on the Law of Trademarks v. 27.3.2006, 2633 UNTS 3

SortSchV	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 v. 27.7.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABI. L 227/1
Straßburg-Abk	Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation i.d.F. v. 24.3.1971, BGBl. 1975 II 284
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums v. 15.4.1994, BGBl. 1994 II 1730
UMV	Verordnung (EU) 2015/2424 v. 16.12.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, ABI. L 341/21
UPOV	Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen i.d.F. v. 19.3.1991, BGBl. 1998 II 259
VIP	Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired or Otherwise Print Disabled v. 27.6.2013, <a href="http://www.wipo.int/treaties/en/ip/marrakesh/">http://www.wipo.int/treaties/en/ip/marrakesh/</a>
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag v. 20.12.1996, BGBl. 2003 II 755
Wien-Abk	Vienna Agreement Establishing an International Classification of the Figurative Elements of Marks v. 12.6.1973, 1863 UNTS 317
WIPO-Konvention	Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum v. 14.7.1967, BGBl. 1970 II 295
WPPT	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger v. 20.12.1996, BGBl. 2003 II 770